

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bargenstedt

für das Gebiet „nördlich der Bundesstraße B 431 (Dellbrück), westlich der Straße Nordring, südlich des Schülploogweges“

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.11.2021.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 30.10.2023 bis 07.11.2023. Ergänzend erfolgte die Veröffentlichung am 30.10.2023 durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen unter der Adresse „www.mitteldithmarschen.de“.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde am 09.11.2023 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB am 02.02.2024 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 11.12.2023 den Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB am 03.03.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
6. Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung haben in der Zeit vom 12.02.2024 bis 13.03.2024 während der Dienstzeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 01.02.2024 bis 09.02.2024 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 (2) BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.mitteldithmarschen.de“ (Rubrik: Gemeinden & Kommunalunternehmen / Bargenstedt) zur Beteiligung der Öffentlichkeit ins Internet eingestellt.
7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 07.04.2025 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
8. Die Gemeindevertretung hat die 8. Änderung des Flächennutzungsplans am 07.04.2025 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Bargenstedt, den _____

Bürgermeister

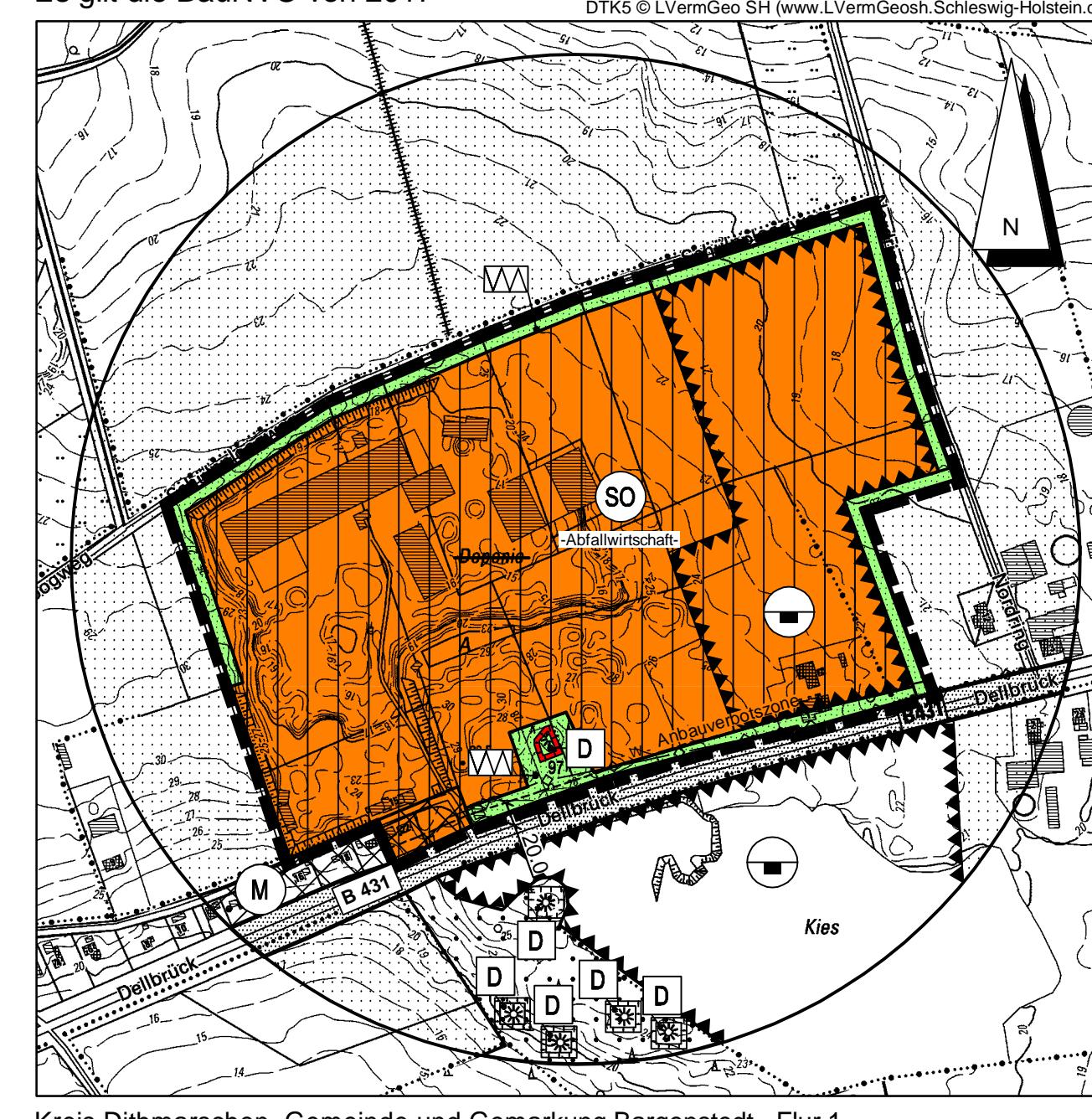
9. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die 8. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom _____ Az.: _____ - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
10. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom _____ erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom _____ Az.: _____ bestätigt.
11. Die Erteilung der Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom _____ bis _____ ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) hingewiesen. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mithin am _____ wirksam.

Bargenstedt, den _____

Bürgermeister

Planzeichnung

Es gilt die BauNVO von 2017



Kreis Dithmarschen, Gemeinde und Gemarkung Bargenstedt - Flur 1

Zeichenerklärung:

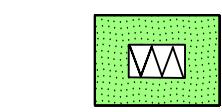
Darstellungen

Planzeichen Erläuterungen

Art der baulichen Nutzung



-Abfallwirtschaft-



Sondergebiet mit Zweckbestimmung -Abfallwirtschaft -

Rechtsgrundlage

§ 5 (2) Nr. 1 BauGB



Grünfläche - Schutzgrün -

§ 1 (2) Nr. 12 BauNVO



Flächen für Abgrabungen

§ 5 (2) Nr. 5 BauGB



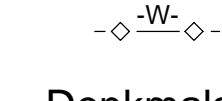
Nachrichtliche Übernahme

§ 5 (4) BauGB



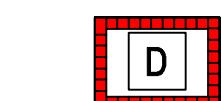
Grenze der Anbauverbotszone

§ 9 (1) FStrG



Versorgungsleitung unterirdisch - Wasser -

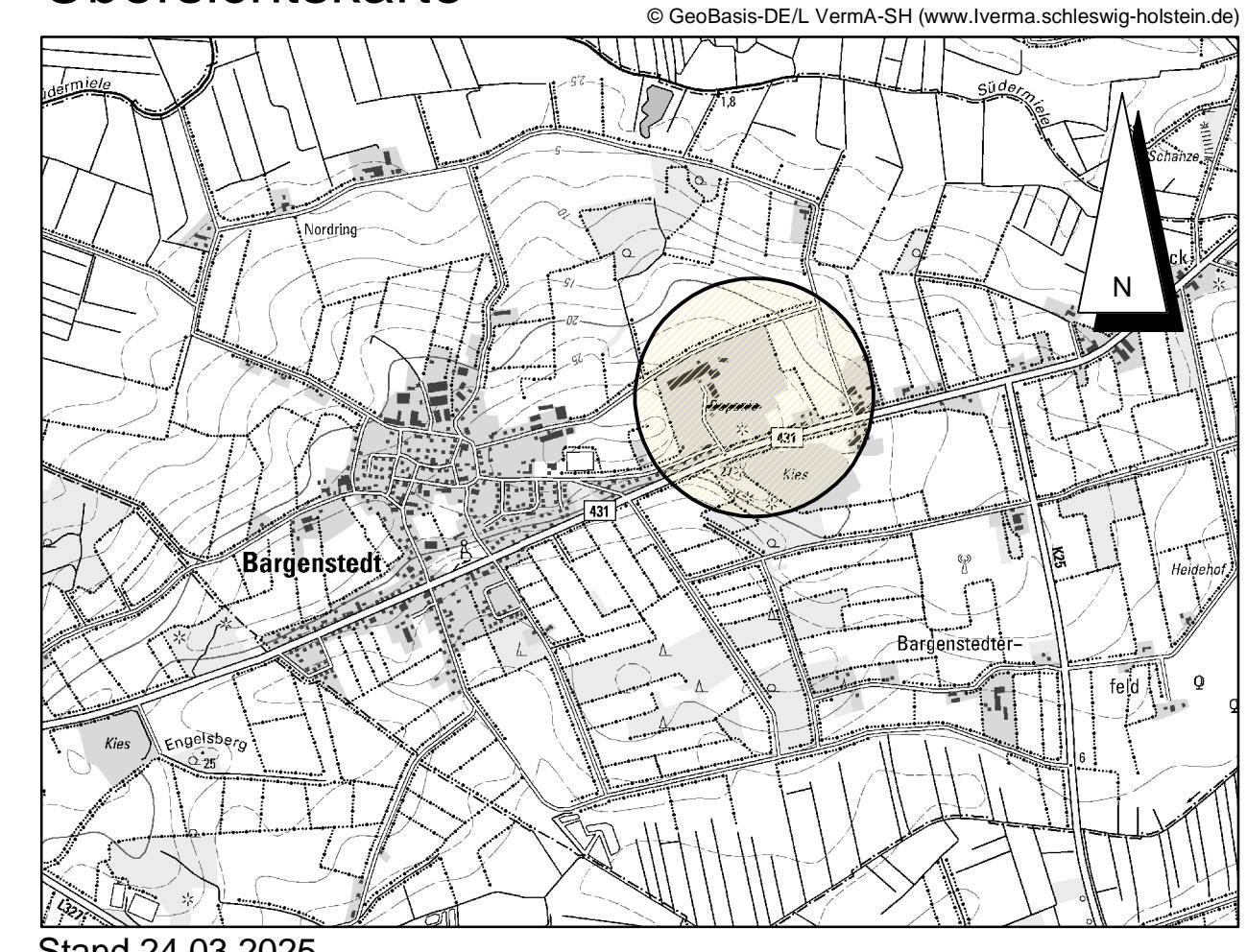
Denkmalschutz



D - Bodendenkmal

§ 8 DSchG

Übersichtskarte



Stand 24.03.2025

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bargenstedt

für das Gebiet

„nördlich der Bundesstraße B 431 (Dellbrück),
westlich der Straße Nordring,
südlich des Schülploogweges“

Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf
Tel. 04835 - 97 838 00
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro
Philip

Gemeinde Bargenstedt

(Kreis Dithmarschen)

8. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet

„nördlich der B 431 (Dellbrück), westlich der Straße Nordring, südlich des Schülpploogweges“

Bearbeitungsstand: § 6 BauGB, 03.04.2025
Projekt-Nr.: 21019

Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Bargenstedt
über die KBA Dithmarschen GmbH & Co. KG
Klintweg 15, 25704 Bargenstedt

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Lage, Planungsanlass und Planungsziele	1
1.1	Lage des Plangebietes	1
1.2	Planungsanlass und -ziele	1
2.	Planerische Vorgaben	2
2.1	Landes- und Regionalplanung	2
2.2	Landschaftsplanung	4
2.3	Flächennutzungs- und Bebauungsplan	6
3.	Erläuterung der Plandarstellungen	6
3.1	Art der Nutzung	6
3.2	Grünordnung	7
3.2.1	Grünfläche -Schutzgrün-	7
3.2.2	Flächen für Abgrabungen	8
3.2.3	Artenschutz	8
3.2.4	Vermeidung, Minimierung	9
3.2.5	Ausgleich	9
3.3	Immissionsschutz	11
3.3.1	Verkehrslärm	11
3.3.2	Gewerbelärm	11
3.3.3	Geruch und Staub	11
3.4	Störfallbetriebe	12
3.5	Denkmalschutz	12
3.6	Verkehrserschließung	12
4.	Technische Infrastruktur	13
4.1	Versorgung	13
4.2	Entsorgung	13
4.2.1	Schmutz- und Regenwasser	13
4.2.2	Abfallwirtschaft	13
5.	Flächenbilanzierung	14

6.	Umweltbericht	15
6.1	Inhalte und Ziele	15
6.1.1	Angaben zum Standort	15
6.1.2	Art des Vorhabens und Darstellungen	15
6.1.3	Bedarf an Grund und Boden	16
6.1.4	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	16
6.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	21
6.2.1	Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen	21
6.2.2	Schutzgut Boden / Fläche	26
6.2.3	Schutzgut Wasser	28
6.2.4	Schutzgut Klima / Luft	31
6.2.5	Schutzgut Landschaft	32
6.2.6	Schutzgut Mensch	33
6.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	37
6.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	38
6.3	Prognose der Umweltauswirkungen	38
6.3.1	Die Wirkfaktoren des Vorhabens	38
6.3.2	Zusammenfassende Prognose	42
6.3.3	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	43
6.4	Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich	44
6.4.1	Vermeidung, Schutz und Minimierung	44
6.4.2	Ausgleich	45
6.4.3	Überwachung von Maßnahmen	46
6.5	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	47
6.6	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	47
6.6.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	47
6.6.2	Überwachung der Umweltauswirkungen	48
6.6.3	Zusammenfassung des Umweltberichts	48
6.6.4	Referenzliste	49

Gemeinde Bargenstedt

8. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet

„nördlich der B 431 (Dellbrück), westlich der Straße Nordring, südlich des Schülpploogweges“

Begründung

1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

1.1 Lage des Plangebietes

Der rund 20,0 ha große Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans liegt am östlichen Siedlungsrand der Gemeinde Bargenstedt, nordöstlich der Bebauung Klintweg. Er umfasst mehrere Flurstücke der Flur 1 und Flur 2 in der Gemeinde und Gemarkung Bargenstedt.

Das Plangebiet grenzt an die Grundstücke Klintweg 16 bis 20 und ist ansonsten überwiegend von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Im Norden wird der Geltungsbereich durch den Schülpploogweg und im Westen durch die Straße Nordring begrenzt. Südöstlich des Plangebietes liegt das Grundstück Nordring 12. Das Plangebiet ist über den Klintweg unmittelbar an die Bundesstraße 431 (B 431) angebunden, die südlich des Plangebietes verläuft.

1.2 Planungsanlass und -ziele

Die KBA Dithmarschen GmbH & Co. KG (KBA) beabsichtigt den Bestand sowie eine Flächenerweiterung planungsrechtlich zu sichern. Anlass ist u. a. die dynamische Veränderung in der Abfallwirtschaft, die seit Anfang den 2000er Jahren vorrangig auf die Abfallverwertung statt auf die Deponierung setzt.

In diesem Zusammenhang steigt die Menge der angelieferten Abfälle im Verwertungszentrum Bargenstedt stetig. Die Prüfung der angelieferten Abfälle durch Dritte, die durch die gesetzlichen Anforderungen notwendig wird, zieht eine längere Verweildauer auf dem Betriebsgelände nach sich. Wesentliches Ziel ist daher neben der planungsrechtlichen Sicherung des Betriebes ebenfalls die Erweiterung der Anlage und in diesem Zusammenhang die langfristige Sicherung der öffentlichen Abfallsorgung des Kreises Dithmarschen.

Aktuell wird das Plangebiet im Flächennutzungsplan teilweise als Fläche für Abfallentsorgung sowie als Fläche für Abgrabungen dargestellt. Der östliche Teil des Plangebietes, der aktuell nicht Teil der Bestandsflächen der KBA ist, wird derzeit als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Zur planungsrechtlichen Sicherung des Bestandes und einer ersten Erweiterungsstufe wird parallel der Bebauungsplan Nr. 6 für die aktuellen Flächen der KBA aufgestellt.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landes- und Regionalplanung



Abbildung 1: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021)

Die Gemeinde Bargenstedt (981 Einwohner – Stand 31.12.2023) wird im Landesentwicklungsplan 2021 (LEP 2021) als ländlicher Raum eingestuft. Im Norden in rund 12 km Entfernung liegt das Mittelzentrum Heide (rote, gestrichelte Kreislinie). Zudem liegt das Unterzentrum Meldorf mit Teilstellung eines Mittelzentrums rund 5 km westlich des Ortskerns (rotes Quadrat im Kreis).

Nördlich des Siedlungskerns der Gemeinde Bargenstedt beginnt ein Vorbehaltstraum für Natur und Landschaft (grüne, waagerechte Schraffur). Die nordwestlich verlaufende Miele wird als Biotopverbundachse dargestellt (halbtransparenter grüner Pfeil). Zudem wird nahezu das gesamte Gemeindegebiet inklusive des Plangebietes als Entwicklungstraum für Tourismus und Erholung dargestellt (hellbraune, schräge Schraffur).

In Bezug auf die Abfallverwertung werden im LEP 2021 folgende Angaben gemacht:

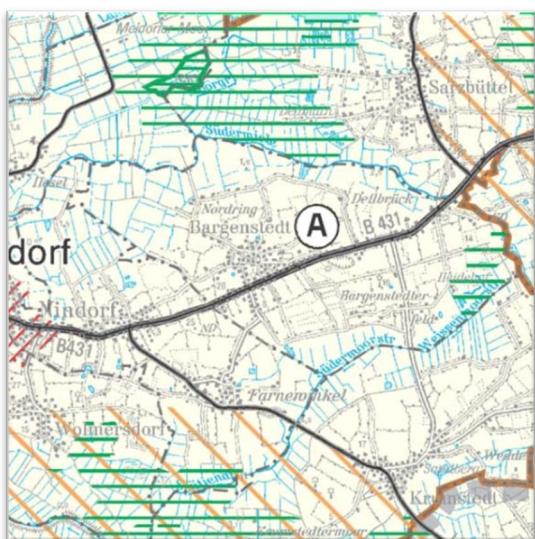
„In allen Teilräumen des Landes ist eine funktionsfähige Ver- und Entsorgung sicherzustellen. Die hierfür erforderliche technische Infrastruktur soll unter Beachtung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und ökologischer Belange saniert und modernisiert sowie entsprechend der Bedarfsentwicklung aus-, um- oder rückgebaut werden [...]“ (LEP 2021, Ziffer 5.7, 1 G).

„Die Kreislaufwirtschaft soll konsequent auf die Abfallvermeidung und das Recycling ausgerichtet werden. Für die Entsorgung von Abfällen sollen in Schleswig-Holstein bedarfsgerechte Abfallentsorgungsanlagen vorgesehen werden. Bei Bedarf sind neue Standorte für die Abfallverwertung und -beseitigung planerisch vorzubereiten und zu sichern [...]“ (LEP 2021, Ziffer 5.7, 4 G).

Dazu heißt es darüber hinaus, dass neben der Abfallvermeidung die Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie sonstige Verwertung der Abfallbeseitigung vorzuziehen sind.

Aufgrund der betrieblich bedingten Immissionen ist bei der Neuplanung auf ausreichend große Abstände zu sensiblen Nutzungen zu achten.

Damit bestehende Abfallentsorgungsanlagen und deren Erweiterungsmöglichkeiten nicht durch heranrückende Wohngebiete und andere sensible Nutzungen gefährdet werden, ist im Rahmen kommunaler Bauleitplanungen durch Vorgabe ausreichender Schutzabstände entsprechend Sorge zu tragen (LEP 2021, Ziffer 5.7, Begründung zu 4 G).



Die Gemeinde liegt gemäß Regionalplan IV (2005) im ländlichen Raum. Die KBA ist zudem als zentrale Abfallbeseitigungsanlage gekennzeichnet (A). Weitere Darstellungen enthält der Regionalplan für das Plangebiet nicht.

In der Umgebung sind nördlich und südlich der Gemeinde Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ausgewiesen (grüne, waagerechte Schraffur). Darüber hinaus wird das im Bereich des Meldorfer Moors gelegene Naturschutzgebiet „Ehemaliger Fuhlensee“ dargestellt (grüne, waagerechte Schraffur mit Abgrenzung).

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum IV (2005)

Gemäß Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie an Land, Stand 2020) befindet sich südöstlich des Plangebiets in 5 km Entfernung ein Vorranggebiet Windenergie (PR3_DIT_409).

Im aktuellen Entwurf des Regionalplans (Stand 2023) für den Planungsraum III ist ein Bereich südlich und nördlich der Bundesstraße 5 und südlich der Ortslagen Bargenstedt und Nindorf als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dargestellt. Die oben genannten Darstellungen sind unverändert geblieben.

2.2 Landschaftsplanung

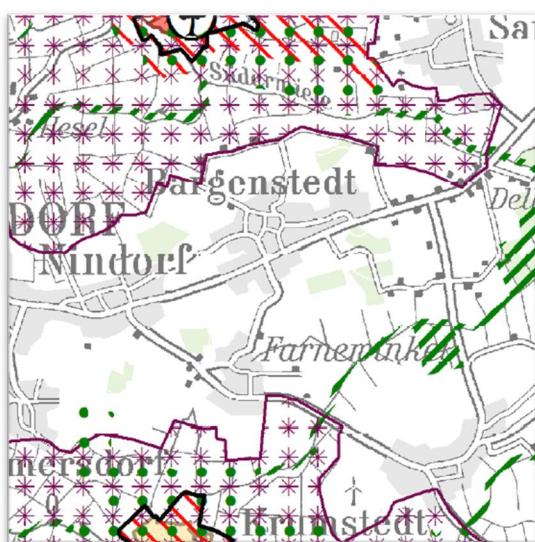


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem LRP für den Planungsraum III – Hauptkarte 1 (2020)

Biotopverbundsystems dargestellt. Diese Flächen erfüllen gemäß Hauptkarte 1 ebenfalls die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 (1) BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Stand 2020) stellt in der Hauptkarte 1 nördlich und südlich der Gemeinde Bargenstedt jeweils ein großräumiges Wiesenvogelbrutgebiet dar (violette Sternchen mit Abgrenzung). Darüber hinaus liegt in rund 2,5 km Entfernung das FFH-Gebiet „Ehemaliger Fuhlensee“ (DE 1820-303) sowie das gleichnamige Naturschutzgebiet.

Südlich des Plangebietes in rund 3,8 km Entfernung liegt das FFH-Gebiet „Windberger Niederung“ (DE 1920-301; rote, schräge Schraffur mit schwarzer Abgrenzung).

Teile der Schutzgebiete sind zudem als Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und



Abbildung 4: Ausschnitt aus dem LRP für den Planungsraum III – Hauptkarte 2 (2020)

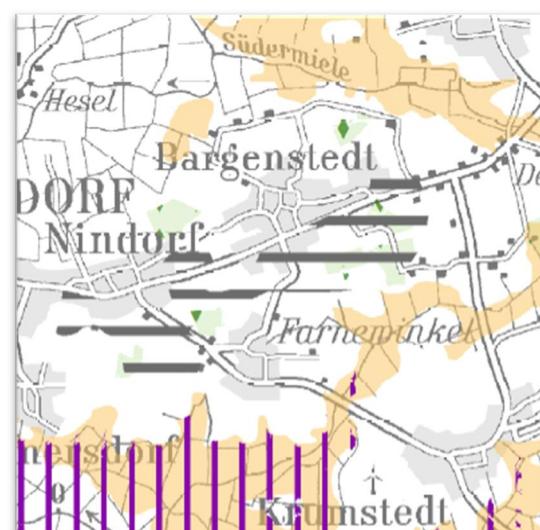


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem LRP für den Planungsraum III – Hauptkarte 3 (2020)

Eine durch Knicks geprägte Landschaft schließt sich gemäß Hauptkarte 2 im Süden, Westen und Osten an den Siedlungskern an (grüne, waagerechte Schraffur). Im Norden und im Süden der Gemeinde befinden sich Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 (1) BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllen (rote, schräge Schraffur). Südlich des Plangebietes ist zudem ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt (gelbe Dreiecke). Im Südwesten befindet sich ein Beet- und Gruppengebiet (senkrechte Schraffur, türkis).

Gemäß Hauptkarte 3 des LRP III ist insbesondere im Norden im Bereich der Südermiele

und im Süden im Bereich der Spütjenau klimasensitiver Boden vorzufinden (beige Flächen). Darüber hinaus befindet sich im Plangebiet selbst sowie in der näheren Umgebung oberflächennaher Rohstoff (dunkelgraue, breite Schraffur).

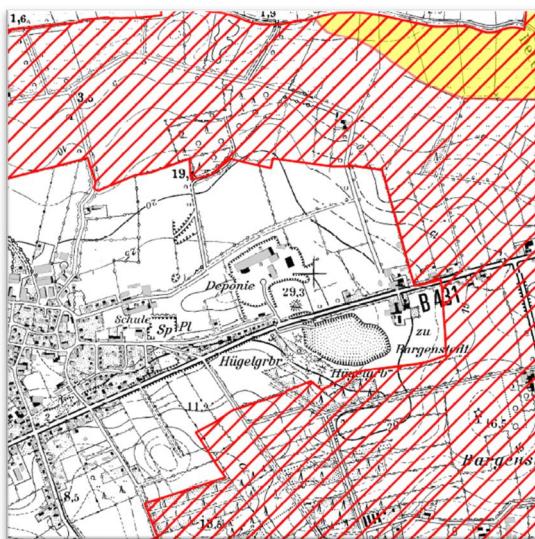


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem LSG "Geestlandschaft bei Bargenstedt"

dass die Entwicklungsmöglichkeiten der KBA Bargenstedt durch das geplante Landschaftsschutzgebiet im Ergebnis nicht beeinträchtigt werden. Im vorgesehenen Siedlungsentwicklungsbereich von 250 m bestehen keine Einschränkungen für bauliche Maßnahmen (u. a. für Gebäudegrößen und -Höhen) infolge des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes.



Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Bargenstedt

Im Kreis Dithmarschen sind zudem am 03.05.2022 Verordnungen zu großflächigen Landschaftsschutzgebieten in Kraft getreten. Darin einbezogen sind überwiegend Teile der Dithmarscher Geest, die u. a. durch das Landschaftsschutzgebiet „Geestlandschaft bei Bargenstedt“ geschützt werden.

Zum aktuellen Betriebsgelände werden die für Siedlungsflächen angewendeten 250 m Abstand gewahrt. Vom östlichen Plangebietsrand wird zukünftig ein Abstand von ca. 125 m eingehalten. Von nördlichen Rand besteht ein Abstand von ca. 200 m.

Mit Schreiben vom 19.01.2022 stellt der Kreis Dithmarschen fest, dass er davon ausgeht,

KBA Bargenstedt durch das geplante Landschaftsschutzgebiet im Ergebnis nicht beeinträchtigt werden. Im vorgesehenen Siedlungsentwicklungsbereich von 250 m bestehen keine Einschränkungen für bauliche Maßnahmen (u. a. für Gebäudegrößen und -Höhen) infolge des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes.

Die Gemeinde Bargenstedt verfügt gemeinsam mit den Gemeinden des ehemaligen Amtes KLG Meldorf-Land über einen festgestellten Landschaftsplan aus dem Jahr 2002. Dieser stellt das Plangebiet teilweise als Abbauplätze (Westen) und teilweise als Acker (Osten) dar. Zwischenzeitlich wurde die Abbauplätze um eine Teilfläche im Osten erweitert.

In der Plandarstellung „Planung“ ist die nördliche Plangebietsgrenze mit einem Symbol für die Anlage linearer Grünstrukturen gekennzeichnet. Die Steilhänge werden als gesetzlich geschützte Biotope dargestellt.

2.3 Flächennutzungs- und Bebauungsplan

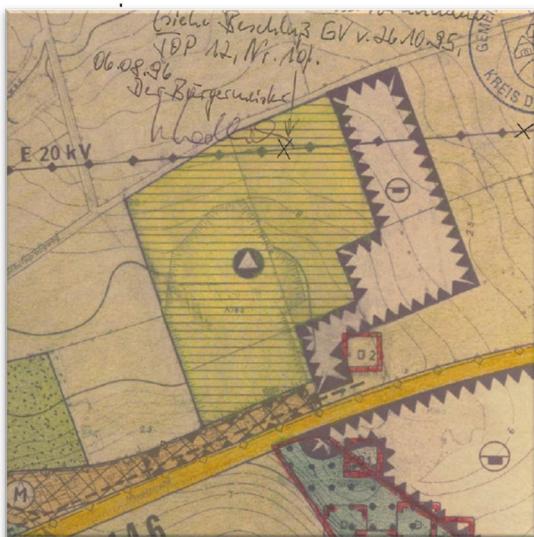


Abbildung 8: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Bargenstedt (1996)

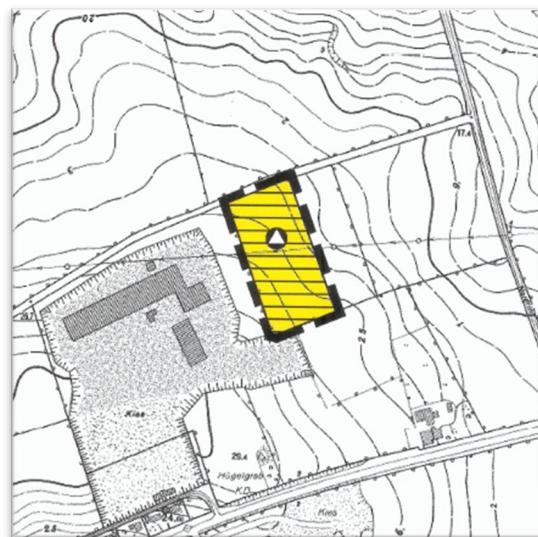


Abbildung 9: Ausschnitt aus der 4. Änderung des Flächennutzungsplans (2009)

Der aktuelle Flächennutzungsplan weist das Plangebiet bereits teilweise als Fläche für Abfallentsorgung aus. Die östlichen Flächen werden als Fläche für Abgrabungen bzw. Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans (2009) wird eine ca. 1,5 ha große Teilfläche ebenfalls als Fläche für die Abfallentsorgung dargestellt. Nach dem zwischenzeitlich erfolgten Kiesabbau wurden die Flächen dem Betriebsgelände der KBA zugeführt.

Zur bauplanungsrechtlichen Sicherung der Bestandsflächen der KBA wird parallel der Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Bargenstedt aufgestellt.

3. Erläuterung der Plandarstellungen

3.1 Art der Nutzung

Im Geltungsbereich befindet sich das Betriebsgelände der „KBA Dithmarschen GmbH und Co. KG. Das Abfallverwertungszentrum wird als Sonstiges Sondergebiet -Abfallwirtschaft- ausgewiesen. Das sonstige Sondergebiet -Abfallwirtschaft- dient der Unterbringung von Anlagen zur Lagerung (Kurz- und Langzeitlager) und Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen sowie sonstigen Stoffen und Produkten.

Die Anlagen zur Abfallbewirtschaftung sind entsprechend der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), Anhang 1, Nummer 8 (BGBl. I 2017, 1443 – 1465) festgelegt. Die einzelnen Nutzungen innerhalb dieser Anlage und deren Verortung werden im verbindlichen Bauleitplanverfahren definiert.

3.2 Grünordnung

Der Geltungsbereich liegt am östlichen Rand der Ortslage der Gemeinde Bargenstedt. Er umfasst das Betriebsgelände auf der Sohle einer ausgekiesten Fläche selbst sowie die östlich daran anschließende Erweiterungsfläche des Betriebs, die aktuell noch landwirtschaftlich als Acker genutzt wird.

Das Gebiet der 8. Flächennutzungsplanänderung ist umgeben von intensiv genutzten Ackerflächen in einer Knicklandschaft. Südöstlich der Anlage befindet sich eine aufgegebene Hofstelle, etwas weiter entfernt an der Straße Nordring liegt eine weitere Hofstelle mit dem Neubau eines Wohngebäudes. Derzeit sind diese Flächen als landwirtschaftliche Flächen dargestellt.

Südlich des Geltungsbereichs verläuft die B 431, die eine Schneisenwirkung auf den Naturraum hat. Sie ist beidseitig von Knicks eingefasst. Die Verwertungsanlage ist oberhalb der ehemaligen Abgrabungskanten im Norden und Westen von dichter Vegetation umgeben.

Weitere Grünflächen befinden sich im Bereich des Bodendenkmals und innerhalb des Betriebsgeländes oberhalb der ehemaligen Abbaukanten. Sie sind teilweise als Ausgleichsflächen eingetragen. Ausgleichsflächen befinden sich auch im Norden entlang des Schülpploogwegs.

Auf der gegenüberliegenden Seite der Bundesstraße - und damit außerhalb des Geltungsbereichs - befindet sich eine Kiesabbaubetrieb, die aktiv genutzt wird. Für den Betrieb besteht zudem eine Genehmigung zur Lagerung und Verarbeitung mineralischer Abfälle. Westlich dieses Kiesabbaus befindet sich ein Waldgebiet mit Laub- und Nadelgehölzen, in dem mehrere Bodendenkmäler verortet sind.

Rund um die Gemeinde Bargenstedt ist das Landschaftsschutzgebiet „Geestlandschaft bei Bargenstedt“ ausgewiesen. Nördlich beträgt der Abstand zum Geltungsbereich ca. 200 m und östlich 125 m.

3.2.1 Grünfläche -Schutzgrün-

Grundsätzliches Ziel der Gemeinde ist, in der Tallage der Betriebsfläche möglichst keine naturschutzfachlichen Bindungen zu haben und bestehende Bindungen durch Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle aufzulösen, da die Flächen für die aktuellen und zukünftigen Zwecke der Abfallentsorgung flexibel nutzbar sein sollen (und müssen).

Die Grünstrukturen an den Plangebietsrändern sollen jedoch zur Einbindung der Anlagen in das Landschaftsbild vollständig erhalten bleiben. Im Norden und Osten des Plangebietes sind im Bestandsbereich Knicks und Feldhecken vorhanden, die dauerhaft zu erhalten sind. Angrenzend an die B 431 (Dellbrück) sind zudem Knick- und Gehölzstrukturen, die ebenfalls dauerhaft zu erhalten sind.

Im Bereich der Erweiterungsfläche ist sicherzustellen, dass das Plangebiet nach Kiesabbau weiterhin in das Landschaftsbild eingebunden werden kann. Soweit

immissionstechnisch erforderlich oder in Abstimmung mit der Nachbarschaft gewünscht, kann hier im Bereich der Grünflächen -Schutzgrün- eine Verwallung vorgenommen werden.

Im zentralen südlichen Bereich befindet sich ein archäologisches Kulturdenkmal (Grabhügel). Der unmittelbare Umgebungsbereich ist ebenfalls als Grünfläche -Schutzgrün- von Bebauung freizuhalten.

3.2.2 Flächen für Abgrabungen

Für die Erweiterungsflächen östlich der Bestandsanlage sind Flächen für Abgrabungen vorgesehen. Hier soll die Plangebietsfläche vor der baulichen Nutzung ausgekiest werden und nach Auskiesung auf das Geländeniveau der Bestandsanlage gebracht werden.

Für den Kiesabbau ist eine Abbaugenehmigung gemäß § 11 LNatSchG erforderlich. In diesem Rahmen sind naturschutzfachliche Eingriffs- und Ausgleichsbelange zu regeln. Dies gilt auch für betroffene gesetzlich geschützte Biotope, insbesondere für Knicks. Vor der geplanten Auskiesung sollen zum Schutz des Grundwassers hydrogeologischen Voruntersuchungen eingeplant werden.

3.2.3 Artenschutz

Die Untersuchungen des Geltungsbereichs erfolgten als Ortsbegehungen zur Biotopkartierung. Sie ergaben erwartungsgemäß keine artenschutzrechtlich relevanten Tatbestände: das Betriebsgelände wird intensiv genutzt und ist stark versiegelt.

Die o.g. genannten Grünflächen dienen jedoch Singvögeln als Revier. Im Bereich des Bodendenkmals und seiner Grünfläche konnten Anhaltspunkte für das Vorkommen von Fledermäusen gefunden werden, da hier größere Bäume vorhanden sind. Die offenen Überdachungsanlagen im Südwesten konnten ebenfalls als Lebens- bzw. Nahrungsraum für Fledermäuse ausgemacht werden. In beiden Bereichen sind jedoch durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplans keine Eingriffe geplant.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Aufstellung des B-Planes Nr. 6) erfolgen detaillierte Aussagen zum Artenschutz im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags. Hier wird der Bezug und die Berücksichtigung des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 BNatSchG) hergestellt. Dabei findet auch die Betroffenheit besonders geschützter Arten eingehende Beachtung.

Die Umsetzung der Planung wird bei Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ohne Verstöße gegen die einschlägigen Gesetze zum Artenschutz umsetzbar sein.

3.2.4 Vermeidung, Minimierung

Der Flächennutzungsplan gibt für die Bauleitplanung nur einen unscharfen Rahmen vor. Detaillierte Maßnahmen zu Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter am Standort können auf dieser Ebene nicht festgelegt werden. Es wird daher an dieser Stelle auf Aspekte hingewiesen, zu denen in den Bebauungsplänen verbindliche Festsetzungen zu treffen sind.

Als Maßnahme zur Vermeidung von Umweltauswirkungen infolge von Flächeninanspruchnahme und Versiegelung sind die überbaubare Fläche und die dazugehörigen Zuwegungen und Unterhaltungswege auf das erforderliche Maß zu beschränken.

- Erhalt der randlichen Biotopstrukturen, Schutzstreifen zu Knicks und Feldhecken, Beseitigung von Knicks und Trockenrasen erst im Rahmen des weiteren Kiesabbaus; im weiteren Verfahren: Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags
- Nutzung einer weitgehend durch Kiesabbau überprägten Fläche, Doppelnutzung durch Kiesabbau und Abfallwirtschaft, Wiedereinbau nicht verwertbarer Abbaumaterialen
- großer Grundwasserabstand, Teilversickerung von Dachflächenwasser, Nutzung von Regenwasser als Prozesswasser, Installation von Vorreinigungsstufen, geregelte Ableitung in die Vorflut über Pumpen
- Reduzierung von Treibhausgasen durch Abfallrecycling
- Einbindung der Anlage in die Senke des Kiesabbaus, Reduzierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Erhalt von Knicks, Feldhecken und sonstigen Gehölzen zur Einbindung in das Landschaftsbild, Neuanlage von Wällen und / oder Gehölzstrukturen im Rahmen der Anlagenerweiterung, Ausweisung einer entsprechenden Grünfläche
- Einbindung der Anlage in die Senke des Kiesabbaus, dadurch hoher Immissionsschutz; im weiteren Verfahren: Schallimmissionsprognose zum Nachweis, dass nachteilige Auswirkungen auf die umliegende Wohnbebauung nicht bestehen, entsprechend Geruchs- und Staubgutachten; Vermeidung von Abfall durch sehr hohe Recyclingrate
- Erhalt des Bodendenkmals, einschließlich Abstand zum Grabhügel, Prospektionen im Vorwege der Flächennutzung, Erhalt und Schutz der überörtlichen Trinkwasserleitung.

3.2.5 Ausgleich

Mit Umsetzung des Vorhabens sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden bzw. Fläche zu erwarten, da zusätzliche Flächen in Anspruch genommen und versiegelt werden.

Dabei ist insbesondere durch den bereits erfolgten und den zukünftig vorgesehenen Kiesabbau bereits ein wesentlicher Eingriff in das Schutzgut Boden erfolgt. Überwiegende Flächen sind bereits im Bestand versiegelt.

Insgesamt ist jedoch auch durch die vorgesehene Nutzungsintensivierung und Teilflächen, für die kein Kiesabbau erfolgt, von einer zukünftig höheren Versiegelung auszugehen.

Bereits versiegelte oder teilversiegelte Flächen können bei der Ausgleichsbemessung in Abzug gebracht werden. Die Bodeneingriffe im Rahmen des Kiesabbaus sind angemessen zu berücksichtigen. Innerhalb der Sondergebietsflächen sind keine Ausgleichsmaßnahmen bzgl. des Kiesabbaus vorzusehen.

Die versiegelbare Fläche für den Bestandsbereich beträgt ca. 9,3 ha. Die bereits versiegelten Flächen umfassen 7,4 ha. Die im Bestandsbereich zusätzlich zu erwartende Versiegelung beträgt demnach 1,9 ha.

Die Bewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet erfolgt nach dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013). Überschlägig sind für den Bestandsbereich 1,0 ha Ausgleich zu erbringen.

Der Schutz von Knicks gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 21 (1) Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Schleswig-Holstein ist im Plangebiet zu beachten. Es könnten bis zu 340 m Knick von den Abgrabungen im Bereich der Erweiterungsfläche betroffen sein.

Hierzu müssen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Im Übrigen soll eine landschaftsgerechte Eingrünung erfolgen. Es können beispielsweise vorhandene Knicks ertüchtigt und neue Knicks entlang der Straße Nordring hergestellt werden.

Des Weiteren liegen gesetzlich geschützte Biotope, hier ‚Trockenrasen‘, im Bereich der östlichen Abgrabungskante, die bei erneuter Auskiesung verloren gehen. Im Rahmen der Kiesabbaugenehmigung werden diesbezüglich Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Innerhalb der Bestandsfläche sind aus dem Kiesabbau teilweise Ausgleichsmaßnahmen im Ausgleichskataster des Kreises (Fläche am Schülploogweg: AKZ 680.50/02/143-4, Entwicklungsziel Sukzessionsfläche; Fläche an südlicher Abgrabungskante: AKZ 680.50/02/143-4, Entwicklungsziel Sukzessionsfläche) vermerkt. Diese sollen hinsichtlich des erforderlichen Flächenbedarfs und der notwendigen Flexibilität in der Flächennutzung nicht aufrecht erhalten werden. Für die Flächen am Schülploogweg liegen bereits andere Nutzungen (mit wasserrechtlicher Genehmigung) vor.

Die Auflösung der noch relevanten Ausgleichsflächen bedarf einer Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde. Der Ausgleich an anderer Stelle ist nachzuweisen. Auch sonstige innerhalb der Sondergebietsfläche liegende Ausgleichsmaßnahmen

(Knick, Baumreihe) können aufgrund bereits erfolgter oder beabsichtigter Baumaßnahmen nicht dauerhaft geschützt werden.

Der Ausgleich der mit der Flächenentwicklung verbundenen Eingriffe soll extern über Ökokonten erfolgen.

3.3 Immissionsschutz

3.3.1 Verkehrslärm

Durch die Nutzungsintensivierung und die Flächenausdehnung ist eine Zunahme des Gesamtverkehrs und damit der Schallimmissionen zu erwarten. Da eine erhebliche Zunahme des Gesamtverkehrs über den Bestand hinaus auch perspektivisch nicht zu erwarten ist, Nachbetrieb nicht vorgesehen ist und die schallsensiblen Immissionsorte in deutlichem Abstand zum Zufahrtsbereich der KBA liegen, sind nachteilige Auswirkungen des anlagebezogenen Verkehrs auch langfristig nicht zu erwarten.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist die Zunahme des anlagenbezogenen Verkehrs auch jeweils gutachterlich zu ermitteln und zu berücksichtigen.

Verkehrslärm kann von der B 431 auf das Plangebiet einwirken. Für schutzbedürftige Nutzungen, insbesondere Betriebswohnungen, sind ggf. aktive Schallschutzmaßnahmen zu prüfen. Auf Basis der DIN 4109 sind voraussichtlich passive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen.

3.3.2 Gewerbelärm

Vom Betrieb der Anlage gehen Schallimmissionen aus. Aufgrund der Lage in einer ehemaligen Kiesgrube fängt der Geländesprung der Abgrabungskante den Gewerbelärm derzeit weitgehend ab. Die benachbarten Wohnnutzungen (Einzellagen am Nordring, Splittersiedlung am Klintweg) sind daher vom Gewerbelärm bisher nicht wesentlich betroffen.

Der Anlagenbestand ist zudem genehmigt und immissionstechnisch zulässig. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist für einen zukünftigen Gesamtzustand eine Schallimmissionsprognose vorzunehmen und der Nachweis zu führen, dass nachteilige Auswirkungen auf die umliegende Wohnbebauung nicht bestehen.

3.3.3 Geruch und Staub

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein Geruchs- und Staubgutachten erstellt und mögliche erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Umgebung bestimmt. Alle derzeit bereits vorhandenen Nutzungen sind immissionsschutzrechtlich genehmigt.

3.4 Störfallbetriebe

In der näheren Umgebung zum Plangebiet sind keine Störfallbetriebe vorhanden. Das Plangebiet befindet sich insoweit nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der 12. BImSchV (Zwölftes Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetztes).

Innerhalb der Betriebsstelle sind Störfallanlagen derzeit nicht vorhanden, können aber im Hinblick auf zusätzliche Abfallverwertungsprozesse (Biogas statt Kompostierung), Mengensteigerungen oder Änderungen des Abfallrechts oder des Bundesimmissionsschutzrechts auch nicht ausgeschlossen werden. Die Abstands- und Sicherheitsanforderungen der 12. BImSchV sind in diesem Fall weitergehend zu berücksichtigen.

3.5 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich befindet sich ein Bodendenkmal. Anlässlich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 und der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Archäologische Voruntersuchung (VU) im Bereich des Betriebsgeländes am Fuße des Bodendenkmals ohne Nachweis von relevanten archäologischen Befunden durchgeführt worden (Schreiben vom 26.07.2023).

Vor Beginn weiterer Abgrabungen im Erweiterungsbereich zur Kiesgewinnung kann seitens des archäologischen Landesamtes eine erneute VU gefordert werden. Derzeit stehen diese Flächen, die teilweise von archäologischen Interessengebieten überlagert werden, nicht zur Verfügung und werden landwirtschaftlich genutzt.

Weitere Denkmäler sind von der Planung nicht erkennbar betroffen. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) wird hiermit verwiesen.

3.6 Verkehrerschließung

Das Gelände der KBA wird über den Knotenpunkt Klintweg / Bundesstraße 431 erschlossen.

Gemäß § 9 (1) des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) dürfen außerhalb der zu Erschiebung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größerer Umfangs in einer Entfernung von 20 m von der Bundesstraße 431 (B 431) gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Die Grenze der Anbauverbotszone wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

4. Technische Infrastruktur

4.1 Versorgung

Die Versorgung mit Strom und Gas erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch den Wasserverband Süderdithmarschen. Im Zufahrtsbereich der KBA verläuft eine Trinkwasserleitung DN 500. Diese ist zu Erhaltung und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Das Plangebiet kann an das vorhandene Glasfasernetz der Gemeinde Bargenstedt angeschlossen werden.

4.2 Entsorgung

4.2.1 Schmutz- und Regenwasser

Anfallendes Schmutzwasser wird, teils über Hebeanlagen, an die vorhandene Schmutzwasserleitung im Klintweg abgeleitet und der Kläranlage des Wasserverbandes Süderdithmarschen zugeführt. Die Gemeinde Bargenstedt ist seit 2013 Mitglied des Verbandes.

Die Niederschlagsentwässerung erfolgt entsprechend der Betriebshistorie über verschiedene Wege. Die Verwaltungsgebäude im Südwesten des Plangebietes sind an die örtliche Regenwasserentwässerung im Klintweg angeschlossen. Dachflächenwasser wird zudem teilweise vor Ort zur Versickerung gebracht. Überwiegend erfolgt jedoch eine Einleitung über Hebeanlagen in das nördlich am Schülpploopweg liegende Teich- und Grabensystem. Aufgrund des anstehenden sandigen Bodens versickert das Niederschlagswasser ortsnah.

Wasser der befestigen Freiflächen (Wirtschaftsflächen, Verkehrs- und Lagerflächen) werden teilweise vor Ort aufgefangen und als Prozesswasser genutzt. Im Übrigen werden sie über verschiedene Vorreinigungsstufen der Teich und Grabenanlage im Nordosten der Bestandsanlage zugeführt und dort überwiegend zur Versickerung gebracht.

Die Entwässerung bei Anlagenerweiterung wird nutzungsabhängig in ähnlicher Weise gelöst.

4.2.2 Abfallwirtschaft

Wesentliches Ziel der vorliegenden Planung ist die planungsrechtliche Sicherung des Abfallwirtschaftsbetriebes und in diesem Zusammenhang die langfristige Sicherung und Entwicklung der öffentlichen Abfallentsorgung des Kreises Dithmarschen.

Die KBA bereitet seit Ende 1980 eine große Palette von gängigen Abfällen und Reststoffen auf und gibt die Sekundärrohstoffe sowie Produkte zur Verwertung bzw.

weiteren Nutzung ab. Die Herkunft der Stoffe liegt weitgehend in der Region Dithmarschen, so dass die KBA im Sinne der geordneten Entsorgung ein wichtiger Bestandteil der kommunalen und kreisweiten Daseinsvorsorge ist.

Die Prozesse der KBA zielen darauf ab, möglichst viele verwertbare Abfälle anzunehmen und daraus Sekundärrohstoffe, Vor- und Recyclingprodukte herzustellen. Die Vermarktung der Endprodukte liegt bei knapp einhundert Prozent. Die Verwertungs- und Aufbereitungsquote liegt im Schnitt bei über 90 Prozent der Abfälle.

Die KBA hat sich fortlaufend den gesetzlichen Vorgaben und dem Markt für Recyclingprodukte gestellt. Nach über 30 Jahren Betrieb ist eine Neuordnung und Überplanung der Flächennutzung und der Bebauung jedoch notwendig, um insbesondere den gesetzlichen Anforderungen zu genügen und für künftige Entwicklungen einen ausreichenden Spielraum zu haben. Eine mögliche Erweiterung nach Osten ist aktuell zwar noch nicht möglich, wird durch die Änderung des Flächennutzungsplans jedoch vorbereitet.

Der Gesetzgeber hat die verschiedenen Anlagen, welche unter die Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) fallen, in der 4. BImSchV in Anlagenarten eingeteilt. Genehmigungen für Anlagen zur Verwertung und Behandlung von Abfällen fallen unter dieses Regelwerk. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung für das Betriebsgelände der KBA werden die zulässigen Anlagenarten definiert.

Im Plangebiet sind für die KBA Anlagen nach den Nummern 8.4 bis 8.7 sowie 8.11 bis 8.15 der 4. BImSchV anzuwenden. Weitere Anlagenarten sind aktuell nicht vorgesehen.

Mit der Schaffung von Baurechten wird die Neustrukturierung und die Genehmigung von baulichen Anlagen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und wasserrechtlicher Belange erheblich erleichtert.

5. Flächenbilanzierung

Der Geltungsbereich der 8. Flächennutzungsplanänderung ist rund 20 ha groß. Der Geltungsbereich wird größtenteils als Sondergebiet -Abfallwirtschaft- dargestellt. Randlich sind Grünflächen -Schutzgrün- ausgewiesen. Die Flächen gliedern sich wie folgt.

Flächenbilanzierung	in ha	in %
SO -Abfallwirtschaft-	18,2	91,0
Grünflächen -Schutzgrün-	1,8	9,0
Summe	20,0	100,0

Das Sondergebiet wird überlagert durch Flächen für Abgrabungen im Umfang von 8,4 ha. Das archäologische Denkmal umfasst eine Fläche von rund 400 m².

6. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Be lange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

6.1 Inhalte und Ziele

6.1.1 Angaben zum Standort

Die Gemeinde Bargenstedt liegt im mittleren Dithmarschen an der Bundesstraße 431 (B 431). Der rund 20 ha große Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans liegt am östlichen Siedlungsrand der Gemeinde Bargenstedt, nordöstlich der Bebauung Klintweg. Er umfasst mehrere Flurstücke der Flur 1 und Flur 2 in der Gemeinde und Gemarkung Bargenstedt.

Das Plangebiet grenzt an die Grundstücke Klintweg 18 und 20 und ist ansonsten überwiegend von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Im Norden wird der Geltungsbereich durch den Schülpploogweg und im Osten durch die Straße Nordring begrenzt. Südöstlich des Plangebietes liegt das Grundstück Nordring 12. Das Plangebiet ist über den Klintweg unmittelbar an die Bundesstraße 431 (B 431) angebunden, die südlich des Plangebietes verläuft.

Das Plangebiet umfasst das bestehende Betriebsgelände in überwiegend bereits ausgekiesten Flächen sowie östlich angrenzend bislang noch als Acker genutzte landwirtschaftliche Flächen.

6.1.2 Art des Vorhabens und Darstellungen

Die KBA Dithmarschen GmbH & Co. KG (KBA) beabsichtigt den Bestand sowie eine perspektivisch vorgesehene Flächenerweiterung planungsrechtlich zu sichern. Anlass ist u. a. die dynamische Veränderung in der Abfallwirtschaft, die seit Anfang der 2000er Jahre vorrangig auf die Abfallverwertung setzt.

In diesem Zusammenhang steigt die Menge der angelieferten Abfälle im Verwertungszentrum Bargenstedt stetig. Auch höhere Entsorgungsstandards und längere Verweildauern führen zu erhöhtem Flächenbedarf. Wesentliches Ziel ist daher neben der planungsrechtlichen Sicherung des Betriebes ebenfalls die Erweiterung der Anlage und in diesem Zusammenhang die langfristige Sicherung der öffentlichen Abfallentsorgung des Kreises Dithmarschen.

6.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des Plangebietes beträgt insgesamt rund 20 ha. Darin umfasst das geplante Sondergebiet -Abfallwirtschaft- rund 18,2 ha Fläche.

Ein Flächenanteil von rund 1,8 ha Fläche wird als Grünfläche -Schutzgrün- zur Einfügung des Betriebes in das Landschaftsbild und zum Erhalt von Knicks dargestellt. In diesen 1,8 ha Fläche ist zwischen der B 431 und dem Betriebsgelände im Süden des Geltungsbereichs eine Fläche zum Erhalt eines Bodendenkmals enthalten.

6.1.4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

6.1.4.1 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen

Für das Bauleitplanverfahren ist das Baugesetzbuch (BauGB) zu beachten. Darin sind insbesondere § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a BauGB bezüglich Eingriffsregelung und Umweltprüfung relevant. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt.

Für die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden im Folgenden die in den Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt.

Die auf Ebene der Europäischen Union bestehenden, in Gesetzen niedergelegten Ziele sind in nationales Recht übernommen worden und entsprechend in Bundesgesetzen festgelegt. Die Umweltschutzziele auf kommunaler Ebene sind unter anderem in den Fachplänen Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan beschrieben.

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 (2) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die allgemeinen Ziele zur Sicherung der biologischen Vielfalt formuliert:

„Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen.“

Darüber hinaus heißt es in § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

“Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.“

In § 44 (1) BNatSchG sind Zugriffsverbote für den Schutz von besonders oder streng geschützten Arten formuliert. Danach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Natura 2000-Gebiete

Der § 31 des BNatSchG nennt die Verpflichtungen des Bundes und der Länder zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Dieses besteht aus FFH-Gebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie Vogelschutzgebieten gemäß Richtlinie 79/409/EWG.

Nach § 34 (1) des BNatSchG bedeutet dies für Planungen und Projekte:

"Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie [...] geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen."

Boden / Fläche

Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 a (2) des Baugesetzbuches fest:

"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen [...] Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen."

Das BNatSchG stellt den Bodenschutz in § 1 (3) Nr. 2 wie folgt dar:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können.“

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz im § 4 (1) Nr. 1 wie folgt dar:

„Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.“

Wasser

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgegeben. In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

- „(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um
1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“

Klima / Luft

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

“Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen [...]; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“

Landschaft

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 (4) BNatSchG sowie § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich „die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft“ auf Dauer zu sichern.

Mensch und Gesundheitsschutz

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelästigung in der Bauleitplanung sind u. a. die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm. Für die Bewertung der Geruchsbelästigung ist die TA Luft maßgebend.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kulturgüter sind Denkmale zu berücksichtigen.

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG Schleswig-Holstein dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege

„dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen. [...] Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“

Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen gemäß § 12 DSchG:

- „1. die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung des Kulturdenkmals,
2. [...]
3. die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen.“

6.1.4.2 Fachplanungen

Landesentwicklungsplan (Stand 2021)

Die Gemeinde Bargenstedt (965 EW – Stand 31.12.2021) wird im Landesentwicklungsplan 2021 (LEP 2021) als ländlicher Raum eingestuft. Im Norden in rund 12 km Entfernung liegt das Mittelzentrum Heide. Zudem liegt das Unterzentrum Meldorf mit Teilfunktion eines Mittelzentrums rund 5 km westlich des Ortskerns.

Nördlich des Siedlungskerns der Gemeinde Bargenstedt beginnt ein Vorbehalsraum für Natur und Landschaft. Die nordwestlich verlaufende Miele wird als Biotopverbundachse dargestellt. Zudem wird nahezu das gesamte Gemeindegebiet inklusive des Plangebietes als Entwicklungsräum für Tourismus und Erholung dargestellt.

In Bezug auf die Abfallverwertung werden im LEP 2021 folgende Angaben gemacht:

„In allen Teilräumen des Landes ist eine funktionsfähige Ver- und Entsorgung sicherzustellen. Die hierfür erforderliche technische Infrastruktur soll unter Beachtung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und ökologischer Belange saniert und modernisiert sowie entsprechend der Bedarfsentwicklung aus-, um- oder rückgebaut werden [...]“ (LEP 2021, Ziffer 5.7, 1 G).

„Die Kreislaufwirtschaft soll konsequent auf die Abfallvermeidung und das Recycling ausgerichtet werden. Für die Entsorgung von Abfällen sollen in Schleswig-Holstein bedarfsgerechte Abfallentsorgungsanlagen vorgesehen werden. Bei Bedarf sind neue Standorte für die Abfallverwertung und -beseitigung planerisch vorzubereiten und zu sichern“ (LEP 2021, Ziffer 5.7, 4 G).

Dazu heißt es darüber hinaus, dass neben der Abfallvermeidung die Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie sonstige Verwertung der Abfallbeseitigung vorzuziehen sind. Aufgrund der betrieblich bedingten Immissionen ist bei der Neuplanung auf ausreichend große Abstände zu sensiblen Nutzungen zu achten.

Damit bestehende Abfallentsorgungsanlagen und deren Erweiterungsmöglichkeiten nicht durch heranrückende Wohngebiete und andere sensible Nutzungen gefährdet werden, ist im Rahmen kommunaler Bauleitplanungen durch Vorgabe ausreichender Schutzabstände entsprechend Sorge zu tragen (LEP 2021, Ziffer 5.7, Begründung zu 4 G).

Regionalplan Planungsraum IV (Stand 2005)

Im Regionalplan für den Planungsraum IV liegt die Gemeinde Bargenstedt im ländlichen Raum. Die KBA ist zudem als zentrale Abfallbeseitigungsanlage gekennzeichnet (A). Weitere Darstellungen enthält der Regionalplan für das Plangebiet nicht. In der Umgebung sind nördlich und südlich der Gemeinde Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ausgewiesen. Darüber hinaus wird das im Bereich des Meldorf Moors gelegene Naturschutzgebiet „Ehemaliger Fuhlensee“ dargestellt.

Gemäß Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie an Land, Stand 2020) befindet sich südöstlich des Plangebietes in 5 km Entfernung ein Vorranggebiet Windenergie (PR3_DIT_409).

Im aktuellen Entwurf des Regionalplans (Stand 2023) für den Planungsraum III ist ein Bereich südlich und nördlich der Bundesstraße 5 und südlich der Ortslagen Bargenstedt und Nindorf als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dargestellt. Die oben genannten Darstellungen sind unverändert geblieben.

Landschaftsrahmenplan

Nach Hauptkarte 1 des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum III aus dem Jahr 2020 liegt nördlich und südlich der Gemeinde Bargenstedt jeweils ein großräumiges Wiesenvogelbrutgebiet. Darüber hinaus liegt in rund 2,5 km Entfernung das FFH-Gebiet „Ehemaliger Fuhlensee“ (DE 1820-303) sowie das gleichnamige Naturschutzgebiet.

Östlich der Gemeinde Bargenstedt erstreckt sich zudem das 435 ha große FFH-Gebiet „Riesewohld und angrenzende Flächen“ (DE 1821-291). Südlich des Plangebietes in rund 3,8 km Entfernung liegt das FFH-Gebiet „Windberger Niederung“ (DE 1920-301).

Teile der Schutzgebiete sind zudem als Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt. Diese Flächen erfüllen gemäß Hauptkarte 1 ebenfalls die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 (1) BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet.

Eine durch Knicks geprägte Landschaft schließt sich gemäß Hauptkarte 2 im Süden, Westen und Osten an den Siedlungskern an. Im Norden und im Süden der Gemeinde befinden sich Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 (1) BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllen. Südlich des Plangebietes ist zudem ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt. Im Südwesten befindet sich ein Beet- und Gruppengebiet.

Gemäß Hauptkarte 3 des LRP III ist insbesondere im Norden im Bereich der Südermiele und im Süden im Bereich der Spütjenau klimasensitiver Boden vorzufinden. Darüber hinaus befindet sich im Plangebiet selbst sowie in der näheren Umgebung oberflächennaher Rohstoff.

Landschaftsplan

Die Gemeinde Bargenstedt verfügt gemeinsam mit den Gemeinden des ehemaligen Amtes KLG Meldorf-Land über einen festgestellten Landschaftsplan aus dem Jahr 2002.

Dieser stellt das Plangebiet teilweise als Abbaufäche (Westen) und teilweise als Acker (Osten) dar. Zwischenzeitlich wurde die Abbaufäche um eine Teilfläche im Osten erweitert.

In der Plandarstellung „Planung“ ist die nördliche Plangebietsgrenze mit einem Symbol für die Anlage linearer Grünstrukturen gekennzeichnet. Die Böschungskanten werden als gesetzlich geschützte Biotope dargestellt.

Flächennutzungsplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan weist das Plangebiet bereits teilweise als Fläche für Abfallentsorgung aus. Die östlichen Flächen werden als Fläche für Abgrabungen bzw. Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans (2009) wird eine ca. 1,5 ha große Teilfläche ebenfalls als Fläche für die Abfallentsorgung dargestellt. Nach dem zwischenzeitlich erfolgten Kiesabbau wurden die Flächen dem Betriebsgelände der KBA zugeführt.

6.1.4.3 Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange

Die vorstehenden Fachpläne werden insbesondere im Rahmen der Bestandsaufnahme der Schutzgüter herangezogen. Die Bewertung erfolgt u. a. anhand der oben aufgeführten Fachgesetze und Fachplanungen. Ziele und Umweltbelange werden darüber hinaus im Rahmen der Vermeidungs-, Schutz-, Minimierungs- und Minimierungsmaßnahmen herangezogen.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung wird auf Basis des Landschaftsrahmenplanes und weiterer umweltbezogener Informationen sowie von Ortsbegehungen, zuletzt am 26.01.2023, eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme durchgeführt, die die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschreibt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

6.2.1 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

6.2.1.1 Bestand

Biotop- und Nutzungsstruktur

Der Bestand an Biotoptypen im gesamten Plangebiet wird im Folgenden auf Grundlage einer Biotoptypenkartierung durch Ortsbegehungen, zuletzt am 26.01.2023, beschrieben.

Bezeichnungen und Code der Biotoptypen orientieren sich an der „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, Stand April 2023“.

Im Plangebiet sind folgende Biotoptypen zu finden:

- Sonstiges Kleingewässer (FKy)
- Künstliches, durch Nutzung geprägtes Gewässer (FX)
- Sonstiges heimisches Laubgehölz (HEy)
- Sonstiges Feldgehölz (HGy)
- Sonstiges Feldgehölz/ Brombeerflur (HGy/RHr)
- Baumreihen aus heimischen Laubbäumen
- Knick (HW) § Biotopschutz gem. § 30 (2) Nr. 3 BNatSchG
- Sonstiger Sandmagerrasen (TRy) § Biotopschutz gem. 30 (2) Nr. 3 BNatSchG
Mindestfläche 100 m², Mindestbreite 2,5 m
- Ruderale Staudenflur frischer Standorte (RHm)
- Ruderale Staudenflur frischer Standorte/
Staudenflure trockener Standorte (RHm/RHt)
- Intensivacker (AAy)
- Sonstige Verkehrsflächen (SVy)
- Einzelhaus und Splittersiedlung (SDe)
- Garten, strukturreich/Großfl. Gartenanlage (SGb/SGp)
- Rasenfläche, arten- und strukturreich (SGe)
- Rasenfläche, arten- und strukturarm (SGr)
- Ruderale Staudenflur fr. Standorte (SId/RHm)
- Gewerbegebiet (SIg/SId)

Eine nähere Erläuterung der Biotoptypen findet auf Bebauungsplanebene statt.

Gesetzlich geschützte Biotope

Das Land Schleswig-Holstein hat im Zeitraum von 2014 bis 2020 eine Biotopkartierung durchgeführt. Die folgende Karte verortet besonders geschützte Biotope (gelb) im Umgebungsbereich und innerhalb des Plangebietes. Knicks sowie Magerrasen sind gesetzlich geschützt gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG.

Im Plangebiet selbst sind, neben den Knicks und Magerrasen, keine gesetzlich geschützten Biotope vorzufinden (vgl. Biotopkartierung SH). Da die Kartierung des Landes nicht flächendeckend ist, ergeben sich Abweichungen zu dem oben aufgeführten Biotopbestand. Im Rahmen des Bebauungsplans wird eine detaillierte Biotoptypenkartierung für den Geltungsbereich (des Bebauungsplans) durchgeführt.

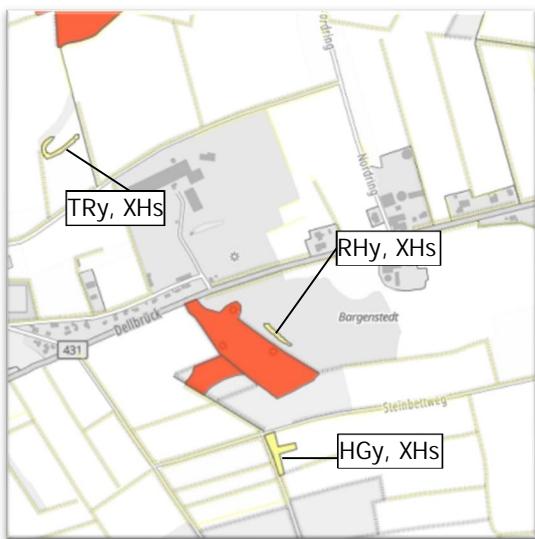


Abbildung 10: Ausschnitt aus der Biotopkartierung des Landes SH (Stand: 16.07.2023)

Nordwestlich des Plangebietes befindet sich auf einer Fläche von rund 1.400 m² ein artenreicher Steilhang im Binnenland mit Sand-Magerrasen (TRY, XHs).

Im Bereich der südlich des Plangebietes liegenden Kiesgrube sind zudem mit Ruderalfluren bewachsene Steilhänge in einer noch genutzten Kiesgrube (RH_y, XH_s) auf einer Fläche von rund 750 m² vorzufinden.

In roter Farbgebung sind Eichenwald und Eichen-Buchenwald auf bodensauren frischen Standorten sowie Drahtschmielen-Buchenwald verzeichnet. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um gesetzlich geschützte Biotope, sondern um Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.

Tiere und Pflanzen, Biologische Diversität

Über die naturschutzfachliche Eingriffsregelung hinaus sind in der Bauleitplanung Aussagen zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz), d. h. zur Betroffenheit besonders und streng sowie europarechtlich geschützter Arten zu treffen.

Die biologische Diversität eines Gebietes wird von den abiotischen, den biotischen und den anthropogenen Faktoren maßgeblich beeinflusst. Die Habitatstrukturen des westlichen, bereits von der KBA als Abfallverwertungszentrum genutzten Plangebietbereichs inklusive der Gehölze weisen eine durchschnittliche Strukturvielfalt auf und bieten aufgrund der intensiven Nutzung und des hohen Verkehrsaufkommens von Privat- und Betriebsfahrzeugen nur relativ wenigen Tierarten Lebensraum.

Die Knickstrukturen könnten potentiell auch seltener Arten beherbergen. Im Rahmen der Betriebsabläufe ist im Bestandsbereich temporär mit erhöhten Emissionen von Licht, Lärm und Stäuben zu rechnen. Der östliche Teil des Geltungsbereichs wird derzeit als Intensivacker genutzt. Die aufgeführten Grünflächen sind teils mit Gehölzen bewachsen und dienen Singvögeln als Revier.

Im Bereich des Bodendenkmals und seiner Grünfläche konnten Anhaltspunkte für das Vorkommen von Fledermäusen gefunden werden, da hier größere Bäume vorhanden sind. Die offenen Überdachungsanlagen im Südwesten konnten ebenfalls als Lebens- bzw. Nahrungsraum für Fledermäuse ausgemacht werden. In beiden Bereichen sind jedoch durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplans keine Eingriffe geplant.

Natura 2000-Gebiete

Gemäß § 34 BNatSchG ist eine Prüfung von Vorhaben auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen von Gebieten durchzuführen, die durch die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere

und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und durch die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten geschützt sind. EU-Vogelschutzgebiete und Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie bilden das Europäische Schutzgebietsnetz Natura-2000.

Rund 2,3 km nördlich des Geltungsbereichs liegt das rund 86 ha große FFH-Gebiet „Ehemaliger Fuhlensee“ (DE 1820-303). Weite Bereiche sind durch das gleichnamige Naturschutzgebiet geschützt. Das FFH-Gebiet umfasst zwei entwässerte bzw. zugewachsene Seen in der Niederung der Miele, überwiegend bestehend aus Grünland-, Seggen- und Röhrichtbeständen. Besonders schutzwürdig sind hier die mageren Mähwiesen.

Östlich der Gemeinde Bargenstedt erstreckt sich zudem das 435 ha große FFH-Gebiet „Riesewohld und angrenzende Flächen“ (DE 1821-291). Es umfasst den in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Höhenzug „Riesewohld“, der überwiegend aus Waldflächen besteht, sowie angrenzende Fischteiche und landwirtschaftliche Nutzflächen. Geprägt ist dieses Waldgebiet durch Bestände von Eichen-Hainbuchen-Wäldern, Buchenwaldkomplexen sowie durch zahlreiche Quellbereiche und Bäche. Die Entfernung des Geltungsbereichs zum FFH-Gebiet beträgt rund 3,5 km.

Südlich in rund 3,8 km Entfernung liegt das FFH-Gebiet „Windberger Niederung“ (DE 1920-301).

Biotopverbund

Teile der nördlich und südlich des Betrachtungsraums gelegenen großräumigen Wiesenvogelbrutgebiete sind zudem als Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt. Diese Flächen erfüllen gemäß Hauptkarte 1 des Landschaftsrahmenplans (vgl. Abb. 3, Seite 4) ebenfalls die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 (1) BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet.

Das Plangebiet selbst ist nicht als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Biotopverbundsystems oder als Schwerpunktbereich gekennzeichnet.

6.2.1.2 Bewertung der Auswirkungen

Biotop- und Nutzungsstruktur und artenschutzfachliche Bewertung

Der Großteil des Geltungsbereiches wird als Sondergebiet mit Zweckbestimmung-Abfallwirtschaft- dargestellt. Südlich, östlich, nördlich sowie nordwestlich wird dieses Sondergebiet von Grünfläche -Schutzgrün- umgeben.

Über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hinaus sind in der Bauleitplanung Aussagen zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz), d. h. zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten zu treffen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten.

Auswirkungen durch die Vorhaben auf potenziell vorhandene europarechtlich geschützte Tierarten werden im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Bewertung zur Bauleitplanung näher betrachtet. Überschlägig sind unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotsbestände zu erwarten.

Im Rahmen der Realisierung der Vorhaben sind zudem geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen in das Schutzwert Biotope, Tiere und Pflanzen zu entwickeln. Im Rahmen der Kiesabbauphase ist temporär auch im östlichen, derzeit als Acker genutzten Teil des Geltungsbereiches, mit erhöhten Emissionen von Licht, Lärm und Stäuben zu rechnen.

Aufgrund der aktuell intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist in diesem Bereich mit geringer biologischer Diversität zu rechnen und insofern sind auch durch diese temporär erhöhten Emissionen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

In den Bereichen Bodendenkmal sowie aktuelle Bestandsgebäude sind potenziell für Fledermäuse geeignete Strukturen vorhanden. Hier sind jedoch durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplans keine Eingriffe geplant.

Gesetzlich geschützte Biotope

Die nachrichtlich übernommenen Knicks und Feldhecken sind dauerhaft zu erhalten. Zum Knick- und Gehölzschutz sind Abstände zum Knickfuß von Bebauung freizuhalten. Knicklücken sollen heimischen und standortgerechten Gehölzen aufgefüllt werden.

Für eine Überbauung und Beseitigung von Knicks ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 (3) BNatSchG in Verbindung mit § 21 (3) LNatSchG vom naturschutzrechtlichen Knickschutz erforderlich. Ein Knickausgleich durch Anlage neuer Knicks ist nachzuweisen.

Der Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope ist entsprechend auszugleichen. Ein Trockenrasen (TRy), der sich im Bestand des aktuell genutzten Betriebsgeländes im Bereich oberhalb der östlichen Abgrabungskante entwickelt hat, erfüllt aktuell die Mindestkriterien für den gesetzlichen Biotopschutz.

Es ist vorgesehen, diesen Bereich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplans Nr. 6 unverändert zu belassen. Dieses Biotop geht bei erneuter Auskiesung verloren. Hierfür ist dann im Rahmen der Beantragung einer Kiesabbaugenehmigung für den östlichen, derzeit als Acker genutzten Teil des Geltungsbereichs Ausgleich zu erbringen.

Im Umfeld des Betrachtungsraumes befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotope sowie ein Waldgebiet. Durch die im Rahmen der 8. Flächennutzungsplanänderung ermöglichten Vorhaben sind aufgrund des örtlich begrenzten Einflusses keine Beeinträchtigungen dieser Gebiete zu erwarten.

Natura 2000-Gebiete

Auswirkungen der Planung auf die im erweiterten Umfeld gelegenen zwei Wiesenvogelbrutgebiete sowie drei FFH-Gebiete sind nicht zu erwarten.

Die Gebiete liegen in 2 bis 4 km Entfernung. Zwischen Plangebiet und Schutzgebiet liegen überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aufgrund des Abstands können erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Gebiete und der Schutzziele ausgeschlossen werden.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG sowie deren Erhaltungsziele werden aufgrund der vorhandenen und zukünftigen Nutzungen und der ausreichenden Entfernung sowie einer grundsätzlich geregelten Eingrünung der zusätzlich entstehenden Abfallverwertungsflächen durch die Planung weder mittelbar noch unmittelbar berührt.

Die zu erwartenden Wirkfaktoren, Versiegelung und Veränderung des Landschaftsbildes, haben auf die Erhaltungsziele der betrachteten Gebiete auch aufgrund des Abstandes keine Auswirkungen.

Biotopverbund

Im näheren Umfeld des Geltungsbereichs befinden sich Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Biotopverbundsystems. Durch die im Rahmen der Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans ermöglichten Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen dieser Gebiete zu erwarten.

Trotz einer dauerhaften weiteren Intensivierung der Nutzung in der darauffolgenden Betriebsphase sind keine signifikant erhöhten Beeinträchtigungen der benachbarten Schutzgebiete und Schwerpunktbereiche der Schutzgebiets- und Biotopverbundsysteme zu erwarten, da die oben genannten Gebiete in ausreichender Entfernung zum Geltungsbereich liegen und der westliche Teil des Betriebsgeländes deutlich (mehrere Meter) unterhalb der aktuellen Geländeoberkante liegen wird.

6.2.2 Schutzgut Boden / Fläche

6.2.2.1 Bestand

Die Bodenschutz- und Flächenbelange werden in der Umweltprüfung hinsichtlich der Auswirkungen des Planungsvorhabens, der Prüfungen von Planungsalternativen und der Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft.

Die Bewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet erfolgt nach dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013).

Das Plangebiet liegt im Naturraum Heide-Itzehoer-Geest in Dithmarschen. Der im Osten und Süden des Plangebiets, also auch in den zur Zeit landwirtschaftlich genutzten Bereichen des Plangebiets, und der näheren südlich gelegenen Umgebung flächenmäßig dominierende Leitboden ist gemäß Bodenübersichtskarte des Landes Schleswig-Holstein (Maßstab 1 : 250.000) Braunerde mit Podsol, Plaggenesch und Kolluvisol.

Diese Böden sind durch glaziale Ablagerungen der Weichsel-Eiszeit über denen der Saale-Eiszeit geprägt. Die Bodenart ist als Sand angegeben: Geschiebesand über Schmelzwassersand.

In der bodenfunktionalen Gesamtbewertung des Landes Schleswig-Holstein wird dem Boden im Geltungsbereich eine sehr geringe bodenfunktionale Gesamtleistung bzw. auf 1,9 ha Fläche an der nördlichen Plangebietsgrenze eine mittlere bodenfunktionale Gesamtleistung mit hoher Ertragsfähigkeit (Bodenzahl zwischen 37 und 44) zugeordnet.

Innerhalb des bewirtschafteten Betriebsgeländes weist der Boden zum aktuellen Zeitpunkt weitgehend gestörte Verhältnisse auf. Es handelte sich vor der Abgrabung um einen für die Heide-Itzehoer-Geest typischen Pseudogley mit Pseudogley-Braunerde, Pseudogley-Podsol und Pseudogley-Kolluvisol. Dies sind Stauwasserböden. Das Substrat bestand aus Lehmsand über tiefem Sandlehm. Dieser ursprüngliche Boden wurde allerdings vor Inbetriebnahme und danach vor jeder Betriebsvergrößerung abgetragen.

Dabei wurde der Sand gewonnen, während die lehmigen Bodenschichten verwendet wurden, um das Betriebsgelände mit diesem wasserundurchlässigen Material in mehrere Meter mächtigen Lagen nach unten hin abzudichten. Der Lehm wurde also wieder verbaut.

Die gesamte Fläche des Geltungsbereichs umfasst rund 20 ha. Der im östlichen Teilbereich noch vorhandene Bodentyp ist nicht besonders selten oder empfindlich.

Gemäß Hauptkarte 3 des LRP III (Stand 2020) ist insbesondere im Norden im Bereich der Südermiele und im Süden im Bereich der Spütjenau klimasensitiver Boden vorzufinden. Darüber hinaus befindet sich im Plangebiet selbst sowie in der näheren Umgebung oberflächennaher Rohstoff, der zur Gewinnung von Kies und Sand geeignet ist.

6.2.2.2 Bewertung der Auswirkungen

Durch Bodenabbau sowie Oberflächenbefestigungen wird die Speicher- und Filtereigenschaft des Bodens im allgemeinen stark verändert. Boden als Standort für Vegetation und als Lebensraum für Bodenorganismen fällt durch Auskiesung und eine anschließende Versiegelung fort. Bodenabbau und Bodenversiegelungen führen zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen im gesamten Ökosystem Boden.

Der Bodentyp Braunerde mit Podsol, Plaggenesch und Kolluvisol mit seinen Entwicklungsstadien wird nicht als besonders selten oder schützenswert bewertet.

Dem Gebot der Minimierung und Vermeidung von Flächeninanspruchnahme wird in der Planung gefolgt, indem die östlich gelegene und aktuell noch als Acker genutzte Fläche primär durch Kiesabbau und sekundär durch Inanspruchnahme für eine Erweiterung des Betriebsgeländes der KBA doppelt genutzt wird.

Im Eingriffsbereich liegen auf Grundlage verfügbarer Informationen keine Flächen vor, die für die Sicherung und Entwicklung der Bodenfunktionen besonders geeignet wären oder auf denen Veränderungen im Bodenaufbau die allgemeinen Bodenfunktionen in besonderer Weise beeinträchtigen können. Entsprechend wird bei den Böden in den Eingriffsbereichen im Bestand von einer allgemeinen Bedeutung des Bodens ausgingen.

Bei Umsetzung der Planung sind Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden und im Schutzgut Fläche zu erwarten, da als Acker genutzte Freifläche des Außenbereichs neu zur Gewinnung von Bodenschätzen abgebaut und in starkem Maße versiegelt werden, die sich derzeit noch in landwirtschaftlicher Nutzung befinden. Betroffen sind Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

6.2.3 Schutzgut Wasser

6.2.3.1 Bestand

Grundwasser

Das Grundwasser liegt rund 6 m unter dem geringsten Niveau des Betriebsgeländes. Es ist entweder durch Verdichtung mit Lehm oder durch Versiegelung mittels Asphalt, Beton oder Verbundsteinpflaster gegen Verunreinigungen geschützt. Zusätzlich sind Überdachungen und Hallen in Betrieb. Sie verhindern, dass Niederschläge auf Abfälle treffen und Schadstoffe ausspülen.

Auf den Grünflächen und unversiegelten Bodenflächen versickert das anfallendes Niederschlagswasser.

Oberflächengewässer

Innerhalb der neu zu überplanenden Flächenerweiterung im Osten und Süden des Geltungsbereiches befinden sich keine oberflächlichen Gewässerstrukturen, die potentiell durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Auf dem Gelände des vorhandenen Verwertungszentrums befinden sich nur technische Oberflächengewässer. Diese liegen nahe einer Halle mit einer Kompostierungsanlage, in der Nähe einer zentral gelegenen, nicht überdachten Lagerfläche sowie an einer Fläche für Kompostmieten. Ihre Funktion wird weiter unten behandelt.

Ein Regenrückhalte-, Reinigungs- und Versickerungssystem bestehend aus vier Teichen bzw. Gräben befindet sich am nördlichen Geltungsbereichsrand entlang des Schülpploogweges. Dort liegt zudem außerhalb des Geltungsbereichs straßenparallel ein Entwässerungsgraben.

Niederschlagswasser

Die Niederschlagsentwässerung erfolgt entsprechend der Betriebshistorie über verschiedene Wege. Die Verwaltungsgebäude im Südwesten des Plangebietes sind an die örtliche Regenwasserentwässerung im Klintweg angeschlossen. Dachflächenwasser wird zudem teilweise vor Ort zur Versickerung gebracht. Überwiegend erfolgt jedoch eine Einleitung über Hebeanlagen gedrosselt das nordöstlich liegende Teich- und Grabensystem.

Wasser der befestigen Freiflächen (Wirtschaftsflächen, Verkehrs- und Lagerflächen) werden teilweise vor Ort aufgefangen und als Prozesswasser genutzt. Im Übrigen werden sie über verschiedene Vorreinigungsstufen dem Teich- und Grabensystem im Nordosten der Bestandsanlage zugeführt und dort überwiegend zur Versickerung gebracht. Überschüssiges Niederschlagswasser wird dem außerhalb des Plangebiets liegenden Grabensystem zugeführt.

Aufgrund des anstehenden sandigen Bodens versickert das Niederschlagswasser auf den noch unbebauten Flächen überwiegend ortsnah. Auf den Ackerflächen im Osten versickert das Niederschlagswasser flächig.

6.2.3.2 Bewertung der Auswirkungen

Grundwasser

Oberflächenbefestigungen wirken sich in der Regel auch auf den Wasserhaushalt im Boden aus, indem die Versickerungsfähigkeit des Bodens in den betreffenden Flächen verringert wird. Wesentliche neue Auswirkungen auf das Grundwasser erfolgen durch die aktuelle Betriebsführung des Verwertungszentrums, die geplante Auskiesung und im Rahmen der anschließenden Bebauung sowie Nutzung als Abfallverwertungszentrum nicht.

Grundsätzlich gilt es insbesondere in der Bauphase, dem Schutz des Grundwassers Rechnung zu tragen. Oberflächenversiegelungen wirken sich in der Regel auch auf den Wasserhaushalt des Bodens aus, indem die Versickerungsfähigkeit des Bodens verringert wird.

Gegenwärtig ist ein großer Teil der Flächen des Verwertungszentrums durch Gebäude, Verkehrs- und Lagerflächen versiegelt. Niederschlagswasser kann in diesen Bereichen nicht in den Boden eindringen und das Grundwasser anreichern. Gleichzeitig wird ein erheblicher Teil des Niederschlagwassers direkt (Dachflächenwasser) oder nach einer Vorreinigung (Wirtschafts- und Verkehrsflächen) versickert. Ein Teil des anfallenden Niederschlagwassers findet als Prozesswasser Verwendung. Nur ein geringer Teil wird der örtlichen Kanalisation oder dem nördlich außerhalb des Grabensystems liegenden Entwässerungsgraben zugeleitet.

Die Versiegelungen des Verwertungsbetriebs schädigen zwar den Wasserhaushalt des unmittelbar darunterliegenden Bodens, dienen jedoch auch dem Schutz des Grundwassers gegenüber Verunreinigungen durch Schadstoffe.

Im Bereich des Bestandes kann von einer geringen Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes gesprochen werden, da durch die Versickerung innerhalb und außerhalb des Plangebietes ein Großteil der Niederschlagwassers dem natürlichen Wasserhaushalt wieder zur Verfügung gestellt wird.

Im Rahmen der Auskiesung sind die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu berücksichtigen. Diese schreiben eine Auskiesung bis maximal 1,5 m über der grundwasserführenden Bodenschicht vor. Vor der geplanten Auskiesung sollen zum Schutz des Grundwassers hydrogeologischen Voruntersuchungen eingeplant werden. Während der Rohstoffgewinnung wird nur ein sehr geringer Teil der Fläche versiegelt, so dass Niederschläge ungehindert versickern können. Der Wasserhaushalt des Bodens wird insofern kaum beeinträchtigt.

Oberflächengewässer

Die vorhandenen Oberflächengewässer sind technische Anlagen und werden erhalten, bei Bedarf sind neue Regenrückhalte- und Reinigungsgewässer anzulegen.

Niederschlagswasser

Das im Geltungsbereich auf Grünflächen oder auf gegebenenfalls weiteren, nicht versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser sollte nach Möglichkeit vor Ort versickert werden.

Niederschlagswasser von neu angelegten Dachflächen ist nach Möglichkeit ebenfalls vor Ort zu versickern.

Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass der Anteil überdachter Flächen steigen wird. Damit ist auch der Verschmutzungsgrad des anfallenden Niederschlagswassers voraussichtlich geringer als zurzeit und der Anteil an versickerbaren Niederschlägen höher.

Das bei Niederschlägen anfallende Oberflächenwasser auf befestigten Freiflächen kann nur begrenzt zur Versickerung gebracht werden. Im Norden des Geltungsbereichs befinden sich vier angelegte Teiche / Gräben. Das auftretende Niederschlagswasser von den befestigten Flächen wird überwiegend zu den vorhandenen Teichen im Norden des Plangebiets weitergeleitet.

Auch das Niederschlagswasser von versiegelten und befestigten Verkehrsflächen wird entsprechend vorgereinigt und im Anschluss versickert. Für eine möglicherweise notwendige Erweiterung dieser technischen Anlagen sind im weiteren Verfahren Flächen entsprechend vorzusehen.

Es ist allerdings bei der Rückführung des anfallenden Oberflächenwassers aufgrund der zu erwartenden starken Flächenversiegelung darauf zu achten, dass die durch das Vorhaben zusätzlich anfallenden Abwässer dementsprechend gereinigt und behandelt werden.

Beim Prozess- und Vernebelungswasser des bestehenden Verwertungsbetriebes wird innerhalb geschlossener Wassersysteme gearbeitet, die keine Abwässer

hervorbringen. Überschüssiges Wasser, das aus den Kompostmieten sickern könnte, wird aufgefangen und dem Prozesswasser wieder zugeführt. Abwasser entsteht daher in diesen Bereichen nicht.

6.2.4 Schutzgut Klima / Luft

6.2.4.1 Bestand

In seiner Grundausprägung wird das Klima im Raum Bargenstedt wie in ganz Schleswig-Holstein von den in Nordeuropa vorherrschenden Großwetterlagen wie Westwindströmungen, subtropischen Hochdruckgebieten (Azoren) und polaren Tiefdruckgebieten bestimmt. Dementsprechend ist das lokale Klima durch die Lage des Planungsraumes zwischen Nord- und Ostsee als gemäßigt temperiert und ozeanisch bestimmt zu bezeichnen. Charakteristisch sind ausgeglichene Temperaturen mit relativ feuchtkühl Sommer- und milden Wintertemperaturen bei hohen Niederschlägen.

Das Kleinklima in der unmittelbaren Umgebung und in den landwirtschaftlich genutzten Teilbereichen des Geltungsbereiches ist durch den ungehinderten Luftaustausch und die Nähe zur Nordsee bestimmt und kann als ausgeglichen charakterisiert werden.

Das Abfallverwertungszentrum liegt in der Sohle einer ehemaligen Kiesabbaugrube. Hier herrscht aufgrund der bereits im Westen sowie im Norden vorhandenen Begrünung mit Bäumen ein windgeschützteres Kleinklima als auf der umgebenden Gelände höhe.

6.2.4.2 Bewertung der Auswirkungen

Flächenversiegelungen können sich grundsätzlich auf das Kleinklima in den betroffenen Flächen auswirken, indem die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt wird.

Mit der Umsetzung der Planung sind zusätzlich Abgrabungen und anschließende Befestigungen verbunden. Die Errichtung weiterer Gebäude sowie Nutz-, Verkehrs- und Lagerflächen ist auf der Sohle der Auskiesungen vorgesehen. Im Umfeld verbleiben weiterhin ausreichend Freiflächen, die eine Frischluftzufuhr gewährleisten. Die bei der Verwertung durch mechanische Einwirkung sowie aufgrund des Verkehrsaufkommens entstehenden Stäube werden im Rahmen der Bauleitplanung anhand von Gutachten ermittelt, begutachtet und bewertet.

Mit der Umsetzung der Planung sind Abgrabungen, Befestigungen und ein leicht erhöhtes Verkehrsaufkommen verbunden. Daher kann es zu leichten kleinklimatischen Veränderungen kommen. Wesentliche Auswirkungen auf das lokale Klima sind jedoch nicht zu erwarten.

Energie- und klimapolitisch betrachtet, leistet die Umsetzung der Planung einen Beitrag zum Abfallrecycling und damit zur Minimierung von Treibhausgasen und durch Mehrfachnutzung von Materialien zur Einsparung der Emissionen des klimawirksamen

Kohlenstoffdioxids und zur Einsparung und Wiederverwertung anderer wertvoller sowie z. T. seltener Rohstoffe. Sie entspricht damit wichtigen Nachhaltigkeitszielen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene im Sinne einer globalen Klimaschutzpolitik.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Klima / Luft sind durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten.

6.2.5 Schutzgut Landschaft

6.2.5.1 Bestand

Das Orts- und Landschaftsbild wird anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet.

Das Plangebiet liegt im Landschaftsraum der Heide-Itzehoer Geest, der durch eine ausgeprägte landwirtschaftliche Nutzung und anthropogene Beeinflussung gekennzeichnet ist. Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans ist unmittelbar nördlich der Bundesstraße B 431 und östlich der Bebauung der Ortslage Bargenstedt gelegen.

Bei der angrenzenden Bebauung handelt es sich überwiegend um Einfamilienhäuser sowie landwirtschaftliche Betriebe. Die an das Plangebiet angrenzenden Ackerflächen werden unter anderem durch diese Betriebe genutzt. Im Süden, auf der gegenüberliegenden Seite der B 431, befindet sich ein Kiesabbaubetrieb nebst Abfallverwertung.

Der östlich gelegene Teilbereich des Geltungsbereiches ist als Ackerfläche mit Knickstruktur in die angrenzenden Nutzungsformen und das allgemeine Landschaftsbild eingegliedert. Der Landschaftswert des Plangebietes ist im Allgemeinen als gering einzustufen.

Für die bereits vorhandene Abfallverwertungsanlage im westlichen Planbereich sorgt an den nördlichen und westlichen Plangebietsgrenzen eine Begrünung entlang der Böschungskanten mit Gehölzen, die überwiegend zu Bäumen ausgewachsen sind, für eine Eingliederung in das lokale Landschaftsbild.

Entlang der Bestandsflächen sind Grünflächen zur Eingrünung des Betriebes bereits umfassend umgesetzt und teilweise als Ausgleichsflächen eingetragen. Dazu gehören auch Knicks. Knicks weisen eine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft auf und wurden gemäß § 9 (6) BauGB i. V. m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG nachrichtlich übernommen. Sie sind gemäß § 30 (2) BNatSchG i. V. m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG dauerhaft zu erhalten und zu schützen bzw. mit einem festgelegten Schlüssel auszugleichen.

Weiter im Westen grenzt das Plangebiet an die Ortslage Bargenstedt. Im Süden Richtung Bundesstraße 431 befinden sich zurzeit ein durchgewachsener Knick mit zahlreichen Überhältern sowie ein von Bäumen umgebenes archäologisches Bodendenkmal. Südlich der Bundesstraße sowie direkt im Westen der dort gelegenen Kiesgrube befinden sich fünf weitere archäologische Denkmäler.

Rund um die Gemeinde Bargenstedt ist das Landschaftsschutzgebiet „Geestlandschaft bei Bargenstedt“ ausgewiesen.

Nördlich beträgt der Abstand zum Geltungsbereich 200 m und östlich 125 m. Laut Stellungnahme des Kreises Dithmarschen vom 19.01.2022 wird die Bedeutung der Verwertungsanlage für die regionale Infrastruktur unterstrichen und die in der aktuellen Planung geringen Abstände (s. o.) zum betreffenden Landschaftsschutzgebiet als ausreichend bewertet.

Von der bestehenden Anlage im westlichen Teilgebiet gehen laut dieser Stellungnahme - auch infolge der topographischen Lage – keine erheblichen, die Schutzwürdigkeit von Umgebungsflächen in Frage stellenden Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild aus.

6.2.5.2 Bewertung der Auswirkungen

Die Verwirklichung der Planung erfolgt in einem landwirtschaftlich sowie dörflich geprägten Bereich. Die landschaftstypischen Elemente bleiben weitestgehend erhalten.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans wird westlich und nördlich von Grünflächen begrenzt. Diese dienen dem Schutz der vorhandenen Landschaftselemente und sorgen damit für die Einbindung der neuen Bebauung und Nutzung des Gebietes in das Landschaftsbild. Dadurch wird die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft minimiert.

Durch die Absenkung des Betriebsgeländes auf die Sohle der erfolgten Auskiesung ist eine Eingrünung sehr viel leichter und auch zügiger und erfolgreicher umzusetzen. Zu diesem Zweck sind deshalb umlaufend um den Geltungsbereich des Plangebietes Grünflächen anzulegen. Voraussichtlich sind im Osten aufgrund der Topografie die zukünftigen Gebäudegedächer sichtbar. Voraussichtlich werden auch von diesen keine erheblichen, die Schutzwürdigkeit von Umgebungsflächen in Frage stellenden Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild ausgehen.

Mit Umsetzung der Planung ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie des „Landschaftsschutzgebietes Bargenstedt“ verbunden, soweit die aufgezeigten Maßnahmen umgesetzt werden.

6.2.6 Schutzgut Mensch

6.2.6.1 Bestand

Erholungseignung

Der Geltungsbereich selbst liegt nicht in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung und weist als Ackerfläche und als Abfallwirtschaftszentrum eine sehr geringe Erholungsfunktion auf.

Südlich des Plangebietes liegt gemäß Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Nördlich der Bundesstraße verläuft ein Radweg. Die Bundesstraße verläuft zwischen Radweg und diesem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Aufgrund des starken Fahrzeugaufkommens und den dadurch bedingten Lärm, ist die Erholungseignung dieses Radweges als gering einzuschätzen.

Nördlich des Geltungsbereichs verläuft der Schülpploogweg. Dieser wird gelegentlich von Spaziergängern mit Hunden genutzt.

Es kann trotz der generell erholungstauglichen Landschaftsstruktur und der Lage im Raum nur von einer faktisch geringen Erholungseignung des Plangebietes ausgegangen werden.

Immissionen / Emissionen

Im Geltungsbereich sind nur in untergeordnetem Umfang Betriebswohnungen geplant. Angrenzend befindet sich die Splittersiedlung am Klintweg, sowie Wohnungen und Hofstellen in Alleinlage im Außenbereich an der B 431 (Dellbrück) und am Nordring.

Von der Anlage gehen Schallimmissionen aus. Aufgrund der Lage in einer ehemaligen Kiesgrube fängt der Geländesprung der Abgrabungskante den Gewerbelärm zu großen Teilen ab. Die benachbarten Wohnnutzungen (Einzellage am Nordring / Dellbrück, Splittersiedlung am Klintweg), sind daher vom Gewerbelärm bisher nicht wesentlich betroffen. Schallkonflikte sind nicht bekannt. Die genehmigte Abfallbehandlungsanlage südlich der Bundesstraße 431 ist als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Der An- und Abfahrtverkehr führt als Betriebszufahrt über den Klintweg zur Bundesstraße B 431. Durch die B 431 wirken Schallimmissionen auf das Plangebiet ein.

Von der Anlage können Staub- und Geruchsemissionen ausgehen. Alle derzeit bereits vorhandenen Nutzungen sind immissionsschutzrechtlich genehmigt. Beeinträchtigungen der umliegenden Bebauung sind nicht bekannt.

Östlich und westlich angrenzend liegen landwirtschaftliche Betriebe mit Nutztierhaltung. Diese stellen eine Vorbelastung der Geruchsimmissionen dar und sind als ortsbülich zu bezeichnen. Die aus einer landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf den Geltungsbereich einwirken.

Südlich liegt eine Kiesabbaufäche mit genehmigtem Betrieb zur Lagerung und Behandlung von mineralischen Abfällen. Wesentliche Immissionen von angrenzenden Nutzungen konnten nicht festgestellt werden. Der Abfallbetrieb ist jedoch im Rahmen der Vorbelastung zu berücksichtigen.

Abwasser/ Abfall

Anfallendes Schmutzwasser der Betriebsgebäude wird der örtlichen Kanalisation zugeführt.

Über 90 % der in der KBA angelieferten Abfälle werden verwertet. Die Entsorgung der verbleibenden Abfälle ist über das Kreislaufwirtschaftsgesetz geregelt.

Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit

Die Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, sind im Umweltbericht zu behandeln.

In der näheren Umgebung zum Geltungsbereich sind keine Störfallbetriebe vorhanden. Das Plangebiet befindet sich insoweit nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der 12. BlmschV (Zwölftes Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetztes).

Die KBA selbst weist aktuell keine Störfalleigenschaft im Sinne der Störfallverordnung auf. Da gefährliche Abfälle bereits genehmigt sind und die Nutzung ohne Beschränkung der Mengen zulässig ist, kann der Betrieb zu einem Störfallbetrieb werden. Dies kann sich künftig durch zusätzliche Abfallverwertungsprozesse (Biogas statt Kompostierung), durch Mengenänderungen bei der KBA oder auch durch Neuregelungen des Abfallrechtes bzw. des Bundesimmissionsschutzrechtes (BImSchG) ergeben.

6.2.6.2 Bewertung der Auswirkungen

Erholungseignung

Das Plangebiet sowie die angrenzenden Bereiche werden weiterhin eine sehr geringe Erholungsfunktion aufweisen. Schülpploogweg, der Radweg entlang der Bundesstraße und Nordring können auch weiterhin von Spaziergängern oder Radfahrern genutzt werden. Die Eignung des Plangebietes zu Erholungszwecken wird durch die Planung aufgrund der geringen Ausgangseignung nicht eingeschränkt.

Immissionen / Emissionen

Im Sinne der Bauleitplanung sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen. Für die zukünftige Nutzungsintensivierung und Erweiterung ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein Schallgutachten anzufertigen.

Die Splittersiedlung am Klintweg ist bereits durch einen Wall vor Lärmimmissionen geschützt. An der Straße Nordring, die den Geltungsbereich im Osten abschließt, liegt nahe der Einmündung in die B 431 ein Wohnhaus. Zu diesem ist einen Abstand von ca. 50 bis 100 m eingeplant. Für die rechtssichere Abklärung der Schallimmissionen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein Schallgutachten zu erstellen. Vorbelastungen durch den südlich angrenzenden Betrieb sind zu berücksichtigen.

Da eine erhebliche Zunahme des anlagenbedingten Gesamtverkehrs über den Bestand hinaus auch perspektivisch nicht zu erwarten ist, Nachtbetrieb nicht vorgesehen ist und die schallsensiblen Immissionsorte in deutlichem Abstand zum Zufahrtsbereich der KBA liegen, sind nachteilige Auswirkungen des anlagebezogenen Verkehrs auch langfristig nicht zu erwarten.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist die Zunahme des anlagenbezogenen Verkehrs auch jeweils gutachterlich zu ermitteln und zu berücksichtigen.

Verkehrslärm kann von der B 431 auf das Plangebiet einwirken. Für schutzbedürftige Nutzungen, insbesondere Betriebswohnungen, sind ggf. aktive Schallschutzmaßnahmen zu prüfen. Auf Basis der DIN 4109 sind voraussichtlich passive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen.

Von der Nutzungsintensivierung und Erweiterung können Staub- und Geruchsimmisionen ausgehen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein Geruchs- und Staubgutachten erstellt. Vorbelastungen aus landwirtschaftlichen Gerüchen und Staubimmissionen aus dem südlich angrenzenden Betrieb sind zu berücksichtigen.

Die Zeit des Kiesabbaus im Plangebiet kann zu erhöhten Schall- und Staubbelaestungen führen. Auch der Verkehr kann sich tendenziell erhöhen. Die Belastungen sind auf die Abbauphase begrenzt und liegen nur temporär vor. Ggf. sind im Rahmen der Kiesabbaugehmigung weitergehende Auflagen zu erteilen.

Abwasser/ Abfall

Abfälle fallen in der Bau- und Betriebsphase des Vorhabens an. In der Bauphase sind keine negativen Wirkungen zu erwarten, da für die Abfälle vorgegebene Entsorgungswege bestehen. Über 90 % der in der KBA angelieferten Abfälle werden verwertet. Die Entsorgung der verbleibenden Abfälle in der Betriebsphase ist über das Kreislaufwirtschaftsgesetz geregelt.

Durch die Schmutzwasserentsorgung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, weil die Betriebsgebäude an die gemeindliche Kanalisation angeschlossen sind und künftig auch werden.

In der Kiesabbauphase fallen unter Umständen Reststoffe des Abbaus an, die nicht ohne Weiteres vermarktet werden können. Diese mineralischen Stoffe natürlichen Ursprungs können vor Ort gelagert oder zu betrieblichen Zwecken verbaut werden.

Bei Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Vorgaben sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit

Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Innerhalb des Betriebes sind Störfallanlagen derzeit nicht vorhanden, können aber im Hinblick auf geänderte Verwertungsprozesse, Mengensteigerungen oder Änderungen der 12. BImSchV künftig auch nicht ausgeschlossen werden. Die Abstands- und Sicherheitsanforderungen der 12. BImSchV sind weitergehend zu berücksichtigen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollen Aussagen zur Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Störfallanlagen getroffen werden.

Bei der Durchführung der Planung sind nach derzeitigem Stand keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

6.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

6.2.7.1 Bestand

Bau- und Bodendenkmäler

Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Die Planfläche liegt im Randbereich des archäologischen Kulturdenkmals 96, einem gut erhaltenen bronzezeitlichen Grabhügel mit Flurnamen „Hohberg“. Im näheren und weiteren Umfeld ist daher mit weiteren, bislang noch unbekannten Bodendenkmalen wie z.B. obertägig nicht mehr sichtbaren, weiteren Grabhügeln, Brandbestattungen oder auch urgeschichtlichen Siedlungsresten zu rechnen.

Südlich des Plangebiets befinden sich jenseits der Bundesstraße weitere archäologische Denkmale mit Grabhügeln.

Sonstige Sachgüter

Ein Wohnhaus einer ehemaligen Hofstelle an der Bundesstraße B 431 im Südosten des Geltungsbereiches sowie eine überörtliche Hauptwasserleitung zur zentralen Trinkwasserversorgung könnten durch die Umsetzung des Vorhabens betroffen sein. Sonstige erhebliche Sachgüter, die potenziell durch die Umsetzung des Vorhabens betroffen sein könnten, wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

6.2.7.2 Bewertung der Auswirkungen

Im Bereich des archäologischen Denkmals mit Grabhügel auf dem Betriebsgelände sind keine Änderungen geplant oder zu erwarten. Eine archäologische Voruntersuchung (VU), die durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bereits erfolgte, ergab die Einschätzung, dass die geplanten Vorhaben hinsichtlich des Schutzes von Kulturdenkmalen als unbedenklich beurteilt werden. Negative Auswirkungen in diesem Schutzgut sind daher nicht zu erwarten.

Vor Beginn weiterer Abgrabungen im Erweiterungsbereich zur Kiesgewinnung kann seitens des archäologischen Landesamtes eine erneute VU gefordert werden. Derzeit stehen diese Flächen, die teilweise von archäologischen Interessengebieten überlagert werden, nicht zur Verfügung und werden landwirtschaftlich genutzt.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) wird hiermit verwiesen.

Der sichere Betrieb der oben genannten Wasserleitung ist zu gewährleisten. Sie ist im Bestand zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Die ehemalige Hofstelle inklusive Wohnhaus soll vorbereitend in die Abfallwirtschaftsfläche einbezogen werden.

6.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freifläche durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann.

Im vorliegenden Fall werden durch weitere Faktoren, wie z. B. Luftaustausch mit der Umgebung, diese Wechselwirkungen kompensiert. Sich erheblich verstärkende Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind in den Bestandsflächen, die bereits von der KBA zur Abfallverwertung und Aufbereitung genutzt werden, als gering zu beurteilen.

Auf den Erweiterungsflächen ist eine mögliche Wechselwirkung, dass die Höhe der neu zu errichtenden Gebäude über das Niveau der östlich gelegenen Umgebung erfolgen kann, und dass dann Staubentwicklung und kleinklimatische Veränderungen aufgrund des Kiesabbaus sowie der erheblichen geplanten Neuversiegelungen in diesen Bereichen zu erwarten sind.

Dabei wird es sich allerdings voraussehbar nicht um erhebliche verstärkende Wechselwirkungen handeln, solange rechtzeitig die geplante Schaffung von Grünflächen an den Rändern und neuen Geländekanten um das Sondergebiet und eine Eingrünung der neuen Gebäude umgesetzt wird.

6.3 Prognose der Umweltauswirkungen

6.3.1 Die Wirkfaktoren des Vorhabens

Durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Geltungsbereich die Entwicklung eines Sonstigen Sondergebiets -Abfallwirtschaft- gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 11 (2) BauNVO ermöglicht.

Ziel des Vorhabens ist die planungsrechtliche Sicherung des Bestandes und Betriebes sowie eine angemessene Flächenerweiterung der KBA Dithmarschen GmbH & Co. KG und in diesem Zusammenhang die langfristige Sicherung der öffentlichen Abfallentsorgung des Kreises Dithmarschens.

Von diesem Vorhaben gehen vielfältige Wirkungen aus, nachfolgend Wirkfaktoren genannt, die positive und negative Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können. Um

diese Auswirkungen zu ermitteln und beschreiben zu können, muss der Ist-Zustand der Schutzgüter jeweils zu den Wirkfaktoren des Vorhabens in Beziehung gesetzt werden.

In der nachfolgenden Darstellung ist diese Wirkungskette skizziert:

Vorhaben → Wirkfaktoren → Schutzgüter → Auswirkungen

An dieser Stelle werden zunächst die verschiedenen Wirkfaktoren des Vorhabens dargestellt. Diese Darstellung orientiert sich an der Aufzählung aa) bis hh) der Anlage 1 zu § 2 (4) und § 2 a Satz 2 Nummer 2 BauGB. Gleichzeitig wird – soweit möglich – verdeutlicht, auf welche Schutzgüter die Faktoren in erster Linie wirken.

Wirkfaktoren aa) infolge des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens und bb) infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen

Die Realisierung des geplanten Vorhabens führt überwiegend zu temporären und teilweise dauerhaften Wirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden / Fläche, Wasser, Mensch und seine Gesundheit (vgl. Ziffer 6.2).

Temporäre Wirkungen sind zumeist auf die Bauphase beschränkt, während dauerhafte Wirkungen sowohl von dem Vorhandensein des Vorhabens als auch von dessen Betrieb ausgehen. Dabei beschränken sich die Einflüsse auf den Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und das nahe Umfeld. Im Wesentlichen können folgende Wirkungen differenziert werden:

- Zunahme von Verkehr, Vibrationen und Erschütterungen, Staub sowie Lärm und Lichtemissionen während der Bauphase
- Zunahme von Verkehr, Lärm- und Lichtemissionen, Staub- und Geruchsimmissionen bei der Nutzung
- Verlust von Boden, Flächen sowie der Bodenfunktion durch Auskiesung und anschließender Versiegelung

Bei der Umsetzung der im Bebauungsplanverfahren zu konkretisierenden Planung kommt es zu einer temporären und dauerhaften Nutzung natürlicher Ressourcen. Für die endlichen Ressourcen Boden und Fläche sowie Biotope werden die Auswirkungen erheblich ausfallen (vgl. Ziffer 6.2). Daher wird ein entsprechender Ausgleich erforderlich.

Baubedingte Wirkfaktoren der Planung

Baubedingte Wirkfaktoren	Betroffenes Schutzgut
Emissionen (Lärm, Staub und Licht, Verkehr, Vibrationen, Erschütterungen)	Mensch und Gesundheit Tiere
Auskiesung von Teilflächen	Biotope, Tiere und Pflanzen Boden / Fläche, Wasser

Anlagenbedingte Wirkfaktoren der Planung

Anlagebedingte Wirkfaktoren	Betroffenes Schutzgut
Flächeninanspruchnahme	Biotope, Tiere und Pflanzen Boden / Fläche, Landschaft
Bodenversiegelung	Biotope, Tiere und Pflanzen Boden / Fläche Wasser

Betriebsbedingte Wirkfaktoren der Planung

Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Betroffenes Schutzgut
Zunahme von Bewegungen von Menschen	Tiere
Lärm -und Lichtemissionen, Geruch und Staubemissionen	Tiere Menschen und Gesundheit
Erhöhtes Verkehrsaufkommen	Tiere Mensch und Gesundheit

cc) Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen.

Bauliche Maßnahmen und die damit verbundenen Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sind während der Umsetzung des Vorhabens zu erwarten.

Vom Anlagenbetrieb können Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen ausgehen. Im weiteren Verfahren ist die Auswirkungen im Schutzgut Mensch gutachterlich zu prüfen und ggf. Minimierungsmaßnahmen durchzuführen.

Durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen wird die Emission von Schadstoffen erhöht. Von diesen Emissionen geht in der Gesamtbelastung keine erhebliche Beeinträchtigung aus.

dd) Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Abfälle fallen in der Bau- und Betriebsphase des Vorhabens an. In der Bauphase sind keine negativen Wirkungen zu erwarten, da für die Abfälle vorgegebene Entsorgungswege bestehen. In der Betriebsphase werden aktuell über 90 % der in der KBA angelieferten Abfälle verwertet. Die Entsorgung der verbleibenden Abfälle ist über das Kreislaufwirtschaftsgesetz geregelt.

Durch die Schmutzwasserentsorgung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, weil die Betriebsgebäude an die gemeindliche Kanalisation angeschlossen sind und künftig auch werden.

In der Kiesabuphase fallen unter Umständen Reststoffe des Abbaus an, die nicht ohne Weiteres vermarktet werden können. Diese mineralischen Stoffe natürlichen

Ursprungs können vor Ort gelagert oder zu betrieblichen Zwecken wieder verbaut werden.

ee) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Sämtliche bestehenden Prozesse und Anlagen des Abfallverwertungszentrums sind bereits gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt. Dadurch wird gewährleistet, dass keine Gefährdungen für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt bestehen. Auch die zukünftigen Anlagenerweiterungen unterliegen dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Innerhalb des Betriebes sind Störfallanlagen derzeit nicht vorhanden, können aber im Hinblick auf geänderte Verwertungsprozesse, Mengensteigerungen oder Änderungen der 12. BImSchV künftig auch nicht ausgeschlossen werden. Die Abstands- und Sicherheitsanforderungen der 12. BImSchV sind weitergehend zu berücksichtigen.

ff) Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

In der näheren Umgebung des Geltungsbereiches der 8. Flächennutzungsplanänderung befindet sich südlich der B 431 ein Kiesabbaubetrieb mit der Genehmigung zur Lagerung und Bearbeitung mineralischer Abfälle. Der Betrieb ist als Vorbelastung zu berücksichtigen. Landwirtschaftliche Gerüche sind ebenfalls als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Bargenstedt hat keine weiteren Plangebiete in der nahen Umgebung. Kumulative Wirkungen sind diesbezüglich auszuschließen.

gg) Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Messbare Auswirkungen auf das Klima werden sich nur kleinräumig im Mikroklima zeigen. Die weitere Umgebung ist von landwirtschaftlichen Flächen geprägt. Dauerhafte, erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben auf das lokale Klima sind nicht zu erwarten.

Ein wesentliches Handlungsfeld des bestehenden Abfallverwertungszentrums ist die Kompostierung von organischen Abfällen aus dem gesamten Kreisgebiet. Durch diese Bindung von Kohlenstoffen werden klimaschädliche Emissionen minimiert.

Energie- und klimapolitisch betrachtet, leistet die Umsetzung der Planung daher einen großräumigen Beitrag zur Bindung und Minimierung von CO₂-Emissionen. Das zweite wichtige Handlungsfeld ist die Aufbereitung von Bauschutt. Die Mehrfachnutzung von Materialien verringert den Einsatz von Energie und dient zudem der Einsparung von Rohstoffen. Die Umsetzung der Planung entspricht damit wichtigen Nachhaltigkeitszielen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene im Sinne einer globalen Klimaschutz- und Nachhaltigkeitspolitik.

Klimaschädliche Emissionen beim Betrieb der Anlage werden durch die allgemeinen gesetzlichen Regelungen auf ein technisch vertretbares Maß reduziert. Darüber hinausreichende erhebliche Auswirkungen auf das Klima sind nicht erkennbar.

hh) Eingesetzte Techniken und Stoffe

Alle Anlagen und Prozesse des Abfallverwertungszentrums KBA Dithmarschen sind nach BImSchG und im Rahmen des Abfallwirtschafts- und Kreislaufgesetzes beurteilt und genehmigt.

Künftige Genehmigungen werden ebenfalls der Genehmigungspraxis unterworfen. Erhebliche Auswirkungen sind daher weder von der bestehenden Anlage noch von deren künftigen Erweiterungen zu erwarten.

Multidimensionale Auswirkungen

Die Auswirkungen hinsichtlich der direkten, indirekten sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der Planung auf die in Ziffer 6.2 genannten Schutzwerte wurden gemäß Anlage 1 Nr. 2 BauGB in den entsprechenden Kapiteln betrachtet und bewertet. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB wurden keine weiteren multidimensionalen Auswirkungen vorgetragen.

6.3.2 Zusammenfassende Prognose

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden zunächst in der folgenden Tabelle für jedes Schutzwert kurz dargestellt und anschließend in einer Gesamtprognose zusammengefasst.

Schutzwert	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Biotope, Tiere, Pflanzen	Überwiegend Inanspruchnahme von Freifläche geringer bis allgemeiner Bedeutung; untergeordnet gesetzlich geschützte Biotope	++
Boden	Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Auskiesung und Flächenversiegelung	++
Fläche	Inanspruchnahme von Freifläche	++
Wasser	Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes	+
Klima, Luft	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Flächenversiegelung	+
Landschaft	Errichtung von Hochbauten	+
Mensch (Erholungseignung)	Nutzungsänderung der Plangebietsfläche	+

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Mensch (Emissionen)	Betriebsbedingte Emissionen der KBA Verkehrsaufkommen Lärm, Staub, Gerüche	++
Kultur- und Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern	+
Wechselwirkungen	Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	0

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., 0 keine Beeintr.

Dauerhafte wesentliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden / Fläche sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Von der Bauphase gehen temporäre Auswirkungen insbesondere auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen aus. Um die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausschließen zu können, sind auf Bebauungsplanebene Aussagen zum Artenschutz zu treffen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist über eine Schallimmissionsprognose sicherzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Nachbarschaft nicht eintreten. Gleicher gilt für mögliche Geruch- und Staubemissionen.

Die Bestandsaufnahme der Schutzgüter hat ergeben, dass für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Klima und Luft, Wasser, Landschaftsbild, Mensch und Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen weitgehend minimiert werden können.

Die Bestandsaufnahme der Schutzgüter und die Beschreibung der Umweltauswirkungen zeigen, dass von der Flächeninanspruchnahme überwiegend Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz betroffen sind. Das Schutzgut Boden wird dort, wo die Flächen abgebaut und im Anschluss bebaut, genutzt und versiegelt werden, lokal erheblich beeinträchtigt. In untergeordnetem Maß können gesetzlich geschützte Biotope oder Ausgleichsflächen nicht erhalten werden. Der Eingriff ist auszugleichen.

6.3.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Flächen im Plangebiet im Bestand in ihrer Biotop- und Nutzungsstruktur, wie sie in Kapitel 6.2 schutzgutbezogen als Basisszenario (Bestandssituation) beschrieben sind, voraussichtlich bestehen.

Die Entwicklung des Umweltzustandes wird sich bei Nichtdurchführung der Planung voraussichtlich nicht wesentlich von dem beschriebenen Basisszenario unterscheiden. Die Ackerfläche im östlichen Bereich des Gebietes würde wahrscheinlich weiterhin intensiv in landwirtschaftlicher Nutzung bleiben.

Die Planungsfläche würde dort nicht bebaut, teil- und vollversiegelt werden sowie nicht für die Bedarfe eines Abfallverwertungszentrums genutzt werden, die Bodenfunktion würde weiter unter den gegebenen Bedingungen (Intensivacker) bestehen. Niederschlag würde ungehindert auf den bisher unversiegelten Flächen versickern bzw. oberflächig abfließen, im üblichen Maße angereichert mit in der intensiven Landwirtschaft üblichen Menge an Dünger- und Pestizidrückständen. Eine Schaffung weiterer Böschungskanten mit Gehölzbewuchs würde unterbleiben.

Insgesamt sind somit bei Nichtdurchführung der Planung keine erheblichen negativen und keine wesentlichen positiven Auswirkungen zu erwarten.

6.4 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich

6.4.1 Vermeidung, Schutz und Minimierung

Der Flächennutzungsplan ist ein vorbereitender Bebauungsplan und gibt für die zukünftige Entwicklung der Flächen lediglich einen Rahmen für die Bebauungsplanung vor. Detaillierte Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter am Standort können auf dieser Ebene nicht festgelegt werden. Es wird daher an dieser Stelle auf Aspekte hingewiesen, zu denen im Bebauungsplanverfahren verbindliche Festsetzungen zu treffen sind.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind soweit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren. Sofern Eingriffe unvermeidbar sind und ihre Auswirkungen nicht weiter minimiert werden sollen oder können, sind sie auszugleichen.

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter. Folgende Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen sind im weiteren Verfahren zu beachten.

- Biotope, Tiere, Pflanzen: Erhalt der randlichen Biotopstrukturen, Schutzstreifen zu Knicks und Feldhecken, Beseitigung von Knicks und Trockenrasen erst im Rahmen des weiteren Kiesabbaus; im weiteren Verfahren: Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags
- Boden, Fläche: Nutzung einer weitgehend durch Kiesabbau überprägten Fläche, Doppelnutzung durch Kiesabbau und Abfallwirtschaft, Wiedereinbau nicht verwertbarer Abbaumaterialen

- Wasser: großer Grundwasserabstand, Teilversickerung von Dachflächenwasser, Nutzung von Regenwasser als Prozesswasser, Installation von Vorreinigungsstufen, geregelte Ableitung in die Vorflut über Pumpen, hydrogeologische Voruntersuchungen im Vorwege des Kiesabbaus
- Klima, Luft: Reduzierung von Treibhausgasen durch Abfallrecycling
- Landschaftsbild: Einbindung der Anlage in die Senke des Kiesabbaus, Reduzierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Erhalt von Knicks, Feldhecken und sonstigen Gehölzen zur Einbindung in das Landschaftsbild, Neuanlage von Wällen und / oder Gehölzstrukturen im Rahmen der Anlagenerweiterung, Ausweisung einer entsprechenden Grünfläche
- Mensch: Einbindung der Anlage in die Senke des Kiesabbaus, dadurch hoher Immissionsschutz; im weiteren Verfahren: Schallimmissionsprognose zum Nachweis, dass nachteilige Auswirkungen auf die umliegende Wohnbebauung nicht bestehen oder zu deren Minimierung, entsprechend Geruchs- und Staubgutachten; Vermeidung von Abfall durch sehr hohe Recyclingrate
- Kultur, Sachgüter: Erhalt des Bodendenkmals, einschließlich Abstand zum Grabhügel, Prospektionen im Vorwege der Flächennutzung, Erhalt und Schutz der überörtlichen Trinkwasserleitung.

6.4.2 Ausgleich

Mit Umsetzung des Vorhabens sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden bzw. Fläche zu erwarten, da zusätzliche Flächen in Anspruch genommen und später auch versiegelt werden.

Dabei ist insbesondere durch den bereits erfolgten und den zukünftig vorgesehenen Kiesabbau bereits ein wesentlicher Eingriff in das Schutzgut Boden erfolgt. Flächen im Bestand sind bereits überwiegend versiegelt.

Insgesamt ist jedoch auch durch die vorgesehene Nutzungsintensivierung und Teilflächen, für die kein Kiesabbau erfolgt, von einer zukünftig höheren Versiegelung auszugehen.

Bereits versiegelte oder teilversiegelte Flächen können bei der Ausgleichsbemessung in Abzug gebracht werden. Die Bodeneingriffe im Rahmen des Kiesabbaus sind angemessen zu berücksichtigen. Innerhalb der Sondergebietsflächen sind keine Ausgleichsmaßnahmen bzgl. des Kiesabbaus vorgesehen.

Für den Bestandsbereich (13,5 ha) ist von einer zulässigen Versiegelung von rund 9,3 ha auszugehen. Rund 7,4 ha sind im Bestand versiegelt. Vor diesem Hintergrund sind hier überschlägig rund 1,9 ha zusätzlich versiegelbar. Im Rahmen des Kiesabbaus sind Ausgleiche im Rahmen des Naturschutzrechts herzustellen. Für den

Erweiterungsbereich des Verwertungsbetriebes können weitergehende Aussagen erst nach Auskiesung getroffen werden.

Die Bewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet erfolgt nach dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013). Überschlägig sind für den Bestandsbereich 1,0 ha Ausgleich zu erbringen.

Der Schutz von Knicks gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 21 (1) Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Schleswig-Holstein ist im Plangebiet zu beachten. Es können bis zu 340 m Knick von den Abgrabungen im Bereich der Erweiterungsfläche betroffen sein.

Hierzu müssen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Im Übrigen soll eine landschaftsgerechte Eingrünung erfolgen. Es können beispielsweise vorhandene Knicks ertüchtigt und neue Knicks entlang der Straße Nordring hergestellt werden.

Des Weiteren liegen gesetzlich geschützte Biotope, hier ‚Trockenrasen‘, im Bereich der östlichen Abgrabungskante, die bei erneuter Auskiesung verloren gehen. Im Rahmen der Kiesabbaugenehmigung werden diesbezüglich Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Innerhalb der Bestandsfläche sind aus dem Kiesabbau teilweise Ausgleichsmaßnahmen im Ausgleichskataster des Kreises vermerkt. Diese sollen hinsichtlich des erforderlichen Flächenbedarfs und der notwendigen Flexibilität in der Flächennutzung nicht Aufrecht erhalten werden. Das Kataster berücksichtigt zudem Flächen, für die bereits andere Nutzungsgenehmigungen und Nutzungen vorliegen.

Die Auflösung der noch relevanten Ausgleichsflächen bedarf einer Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde. Der Ausgleich an anderer Stelle ist nachzuweisen. Auch sonstige innerhalb der Sondergebietsfläche liegende Ausgleichsmaßnahmen (Knick, Baumreihe) können aufgrund bereits erfolgter oder beabsichtigter Baumaßnahmen nicht dauerhaft geschützt werden.

Der Ausgleich der mit der Flächenentwicklung verbundenen Eingriffe soll extern über Ökokonten erfolgen.

6.4.3 Überwachung von Maßnahmen

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden keine erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet, die einer Überwachung zu unterziehen wären. Daher erfolgt die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung auf die Umwelt auf Ebene der folgenden Bebauungspläne.

6.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten bezieht sich auf Ebene des Flächennutzungsplanes vorrangig auf die Prüfung alternativer Standorte für das Vorhaben.

Standortalternativen müssen dabei nach diesseitiger Einschätzung nicht beliebig aufgezeigt werden, sondern können auf solche Flächen begrenzt werden, die von der Gemeinde selbst als mögliche Entwicklungsflächen ins Auge gefasst und nicht vorrangig für andere Projekte anvisiert werden.

Dabei ist das bereits bestehende Abfallverwertungszentrum als Ausgangspunkt zu berücksichtigen. Da im Innenbereich der Gemeinde Bargenstedt kein potenzieller Standort für den Betrieb und die Erweiterung des Abfallverwertungszentrums ermittelt werden konnte, ist das Ausweichen auf Flächen im Westen des aktuellen Betriebsgeländes Richtung Ortslage möglich, aber von Gemeinde und Anlagenbetreiber nicht gewollt.

Die Ackerflächen nördlich des Schülpploogwegs stellen aktuell ungeeignete Erweiterungsmöglichkeiten dar. Der Weg wird von der Öffentlichkeit, insbesondere von anliegenden landwirtschaftlichen Betrieben, genutzt. Um die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen erreichen zu können, müsste der Weg also neu angelegt werden. Kreuzungsverkehr mit den Fahrzeugen der Auskiesung oder der KBA ist aus Sicherheitsgründen nicht sinnvoll möglich.

Südlich der KBA und damit südlich der B 431 befindet sich eine Fläche für den Kiesabbau. Auch wenn solche Flächen grundsätzlich für eine Weiternutzung günstig sind, scheidet in diesem Fall eine Erweiterung der KBA in diese Richtung aufgrund der notwendigen innerbetrieblichen Abläufe aus.

Nach Abwägung dieser Faktoren ergab sich für den vorgesehenen Standort die beste Eignung.

6.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

6.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewandten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf einer Auswertung bestehender Unterlagen auf Kreis-, Gemeinde- und Projektebene sowie auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen. Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

6.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zu überwachen sind (gemäß § 4 c BauGB) nur die erheblichen Umweltauswirkungen, und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen. Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Darstellungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Sofern die Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen im Plangebiet ordnungsgemäß eingehalten werden, ist eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

6.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Das Plangebiet der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes grenzt an die Grundstücke Klintweg 16 bis 20 und ist überwiegend von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Im Norden wird der Geltungsbereich durch den Schülpploogweg und im Osten durch die Straße Nordring begrenzt. Südöstlich des Plangebietes liegt das Grundstück Nordring 12. Das Plangebiet ist über den Klintweg unmittelbar an die Bundesstraße 431 (B 431) angebunden, die südlich des Plangebietes verläuft.

Es handelt sich dabei um einen in Gehölzstrukturen eingebettete, auf der Sohle einer ehemaligen Kiesgrube befindlichen Betrieb zur Kompost-, Bauschutt- und Altstoff-Aufbereitung und -verwertung sowie um zur Zeit als Acker genutzte Flächen für die Landwirtschaft im Nordosten der Ortslage Bargenstedt.

Durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplans wird daher neben der planungsrechtlichen Sicherung des Betriebes ebenfalls die Erweiterung der Anlage und in diesem Zusammenhang die langfristige Sicherung der öffentlichen Abfallentsorgung des Kreises Dithmarschen ermöglicht.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter hat ergeben, dass für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander geringe bis mittlere Umweltauswirkungen zu erwarten sind und die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Es bestehen dort, wo Abgrabungen vorgesehen sind, erhebliche Auswirkungen aufgrund der Inanspruchnahme von Freifläche durch Flächenabgrabungen, -versiegelung und Überbauung im Bereich der Schutzgüter Boden / Fläche. Für bereits genutzte und versiegelte Bereiche werden die Auswirkungen eher gering ausfallen. Soweit Flächen zusätzlich oder erstmalig versiegelt werden, sind diese auszugleichen.

In untergeordnetem Maß können gesetzlich geschützte Biotope oder Ausgleichsflächen nicht erhalten werden. Diese sind ebenfalls auszugleichen.

Immissionen können sich auf das Schutzgut Mensch auswirken. Hier ist die Einhaltung der geltenden Immissionswerte regelmäßig anzustreben und über Gutachten abzusichern.

Im Ergebnis sind bei Einhaltung der im Umweltbericht aufgezeigten Vermeidungs-, Verhinderungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

6.6.4 Referenzliste

Fachplanungen und Gesetze (in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des abschließenden Beschlusses):

BAUGB	Baugesetzbuch - Gesetze und Verordnungen zum Bau- und Planungsrecht vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BNATSCHG	Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542)
BFN -	BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33- 39, 1998, Bonn - Bad Godesberg
BORKENHAGEN, P. -	Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins; - Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, 1993, Kiel
DSCHG	Denkmalschutzgesetz – Gesetz zum Schutz der Denkmale vom 20. Dezember 2014 (GVOBl. 2015, 2)
FFH-RL -	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl.EG Nr. L206/7)
LBV-SH -	LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2020): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein
LBV-SH/AfPE -	LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung — Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KIfL und dem LLUR) u. Anlagen
LNATSCHG -	Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)
LLUR -	Bodenübersichtskarte Schleswig-Holstein, 2016, Flinkbek
LLUR -	Geologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein, 2012, Flinkbek
LfU -	Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein: Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, April 2023, Flinkbek
MEKUN -	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur: Landwirtschafts- und Umweltatlas (zuletzt abgerufen am 20.07.2023)

- LLUR - LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2018): Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein
- MELUND - MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ und LANDWIRTSCHAFT DES LANDES SCHLESWIG – HOLSTEIN (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck und die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn
- MELUR, IM - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Az. V 531 – 5310.23, IV 268), 2013, Kiel

Gemeinde Bargenstedt, _____.____.2025

(Bürgermeister)

Gemeinde Bargenstedt

(Kreis Dithmarschen)

8. Änderung des Flächennutzungsplans „KBA“

für das Gebiet

„nördlich der B 431 (Dellbrück), nordwestlich der Straße Nordring, südlich des Schülpploogweges“

Bearbeitungsstand: § 6 (5) BauGB i.V.m. § 6 a (1) BauGB, 04.04.2025
Projekt-Nr.: 21019

Zusammenfassende Erklärung

Auftraggeber

Gemeinde Bargenstedt
über die KBA Dithmarschen GmbH & Co. KG
Klintweg 15, 25704 Bargenstedt

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Gemeinde Bargenstedt

(Kreis Dithmarschen)

8. Änderung des Flächennutzungsplans „KBA“

für das Gebiet

„nördlich der B 431 (Dellbrück), nordwestlich der Straße Nordring, südlich des Schülpploogweges“

Zusammenfassende Erklärung

Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 a BauGB stellt die Art und Weise dar, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kurz dar.

Der rund 20,0 ha große Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans liegt am östlichen Siedlungsrand der Gemeinde Bargenstedt, nordöstlich der Bebauung Klintweg. Der westliche Teil des Geltungsbereichs umfasst die Betriebsfläche der Abfallverwertungsanlage KBA Dithmarschen GmbH & Co. KG (KBA). Die KBA beabsichtigt den Bestand sowie eine Flächenerweiterung planungsrechtlich zu sichern. Anlass ist u. a. die dynamische Veränderung in der Abfallwirtschaft, die seit Anfang den 2000er Jahren vorrangig auf die Abfallverwertung statt auf die Deponierung setzt.

Im Umweltbericht wurde für das Plangebiet eine schutzwertbezogene Bestandserfassung und Bewertung durchgeführt.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzwerte hat ergeben, dass für die Schutzwerte Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzwerte untereinander geringe bis mittlere Umweltauswirkungen zu erwarten sind und die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Es bestehen dort, wo Abgrabungen vorgesehen sind, erhebliche Auswirkungen aufgrund der Inanspruchnahme von Freifläche durch Flächenabgrabungen, -versiegelung und Überbauung im Bereich der Schutzwerte Boden / Fläche. Für bereits genutzte und versiegelte Bereiche werden die Auswirkungen eher gering ausfallen. Soweit Flächen zusätzlich oder erstmalig versiegelt werden, sind diese auszugleichen.

In untergeordnetem Maß können gesetzlich geschützte Biotope oder Ausgleichsflächen nicht erhalten werden. Diese sind ebenfalls auszugleichen.

Immissionen können sich auf das Schutzgut Mensch auswirken. Hier ist die Einhaltung der geltenden Immissionswerte regelmäßig anzustreben und über Gutachten abzusichern.

Im Ergebnis sind bei Einhaltung der im Umweltbericht aufgezeigten Vermeidungs-, Verhinderungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen umweltrelevanten Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden, soweit sie der Klarstellung dienten, in die Begründung übernommen.

Aufgrund der begrenzten Zunahme des Verkehrs und des Abstands zu schutzbedürftiger Wohnnutzung sind substanzelle Auswirkungen des anlagenbezogenen Verkehrslärms nicht zu erwarten. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 werden u. a. ein Verkehrs- und ein Schallgutachten erstellt.

Es wird für das Schutzgut Boden eine Gesamtbewertung vorgenommen (einschließlich der Bestandsflächen). Insofern liegt die (zusätzliche) Beeinträchtigung im mittleren Bereich. Die vorgesehene Auskiesung ist eine privilegierte Nutzung (nach § 35 (1) Nr. 3 BauGB) und könnte im Rahmen des Naturschutzrechts jederzeit vorgenommen werden, was sie auch voraussichtlich wird.

Für die bestehende Anlage liegen wasserrechtliche Genehmigungen vor. Vor einer weiteren Auskiesung sind hydrogeologische Voruntersuchungen vorzunehmen. Ein Wasserbewirtschaftskonzept erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplans.

Im Rahmen des Schallgutachtens für den Bebauungsplan Nr. 6 ist eine Messung und Beurteilung an einem Wohnhaus im Nordring erfolgt. Der Schallgutachter hat hierzu mitgeteilt, dass keine Überschreitungen der Richtwerte festzustellen sind.

Anderweitige Planungsalternativen wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nicht aufgezeigt.

Die 8. Änderung des FNP wurde am 07.04.2025 von der Gemeinde Bargenstedt abschließend beschlossen.

Bargenstedt, den ____ . ____ . _____

(Bürgermeister)